Gesetz- und Verordnungsblatt
für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XIX. Band 14. Stück **TEIL I** Ausgegeben den 15. September 1980

Inhalt:

		Seite
Nr. 106	Einberufung zur 1. Tagung der 42. Synode	179
Nr. 107	Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag mit der Norddeutschen Mission und Vertrag	179
Nr. 108	Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle (Delmenhorst, 13. Pfarrstelle)	180
Nr. 109	Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle (Stuhr, 2. Pfarrstelle)	180
Nr. 110	Anordnung für die Wahlen zum Vorsitz und zur Führung der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde	180
Nr. 111	Bekanntmachung über die Nachwahl zur 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Kirchenkreis Brake	181
Nr. 112	Bekanntmachung über Veränderungen in der 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	181
Nr. 113	Bekanntmachung der Vorsitzenden der Ausschüsse der 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	181
Nr. 114	Bekanntmachung von Nachwahlen zu den Ausschüssen der 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	182
Nr. 115	Bekanntmachung von Nachwahlen zur 6. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland	182
Nr. 116	Bekanntmachung der statistischen Ergebnisse a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1979, b) Kollekten und Sammlungen 1979, nach den Kirchenkreisen gegliedert	182
Nr. 117	Bekanntmachung zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes	184
Nr. 118	Bekanntmachung betreffend Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. März 1980	185
Nr. 119	Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker	193
Nr. 120	Bekanntmachung der Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker	194
Nr. 121	Bekanntmachung betreffend Erholungsurlaub-Änderung des § 48 BAT	194
Nr. 122	Bekanntmachung der Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 21. Mai 1980 zu den Tarifverträgen über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende	195
Nr. 123	Bekanntmachung betreffend Datenschutz, hier: a) Übermittlung personenbezogener Daten an kirchliche Stellen, b) Übermittlung von Angaben über Konfessionszugehörigkeit an Krankenhausseelsorger (§ 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, § 24 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes)	196
Nr. 124	Bekanntmachung der Neufassung des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes	197
	– Nachrichten	206
	– Berichtigung der Kirchenkollekten im Jahre 1980 (Seite 168)	207
	– Hinweis auf die Handreichung für die kirchliche Trauung (GVBl. XVIII. Band, Seite 172)	207

Nr. 106

Einberufung zur 1. Tagung der 42. Synode

Die 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, 3. Juni 1980,

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird, der um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede stattfindet und den Herr Pfarrer Fischer, Cloppenburg, halten wird.

Die Verhandlungen der Synode beginnen um 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Donnerstag, 5. Juni 1980, abends beendet sein.

Am Sonntag, 1. Juni 1980, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Etwaige Anträge und Eingaben sind spätestens bis zum 20. Mai 1980 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 20. Mai 1980 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden.

Oldenburg, den 21. April 1980

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 107

Kirchengesetz
über die Zustimmung zu dem Vertrag
mit der Norddeutschen Mission

§ 1

1. Dem zwischen

der Bremischen Evangelischen Kirche,
der Lippischen Landeskirche,
der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland,
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und
der Norddeutschen Mission

abzuschließenden Vertrag, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigegeben ist, wird zugestimmt.

2. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündigung in Kraft.

Oldenburg, den 29. November 1979

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Vertrag

Die Bremische Evangelische Kirche, vertreten durch den Kirchenausschuß,

die Lippische Landeskirche, vertreten durch den Landeskirchenrat,

die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland, vertreten durch den Landeskirchenvorstand,

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, vertreten durch den Oberkirchenrat,

schließen untereinander und mit der Norddeutschen Mission, vertreten durch den Vorstand,

folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die vertragschließenden Kirchen (im folgenden Kirchen genannt) erkennen die Norddeutsche Mission, deren Satzung Anlage zu diesem Vertrag ist, als gemeinsame Einrichtung an.

(2) Änderungen der Satzung, die den Zweck, den Sitz, die gesetzliche Vertretung der Norddeutschen Mission oder die Rechte und Pflichten der Kirchen betreffen, sowie Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der Norddeutschen Mission bedürfen der Zustimmung der Kirchen. Satzungsänderungen werden in den Amtsblättern der Kirchen bekanntgemacht.

§ 2

(1) Die Kirchen nehmen ihre laufenden Verbindungen zu der Evangelical Presbyterian Church of Ghana (EPC) und zu der Eglise Evangélique du Togo (EET) über die Norddeutsche Mission wahr, unbeschadet ihres Rechtes zu unmittelbarem Austausch und unmittelbarer Begegnung.

(2) Die Arbeit der Norddeutschen Mission in den Kirchen soll die Bereitschaft zur Mission wecken und erhalten (vgl. § 4 Abs. 1 der Satzung). Zu diesem Zweck bietet die Norddeutsche Mission den Kirchengemeinden, kirchlichen Körperschaften, Werken und Einrichtungen in den Kirchen ihre Dienste an und pflegt die Verbindung zu Freundeskreisen.

(3) Die Kirchen können der Norddeutschen Mission die Wahrnehmung weiterer Aufgaben übertragen. Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen mit der Norddeutschen Mission und kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 3

(1) Die Norddeutsche Mission wird über die in den Organen des Evangelischen Missionswerkes – im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West e. V. – anstehenden Verhandlungsgegenstände mit den Kirchen Fühlung nehmen und ihre Stellungnahme mit ihnen abstimmen.

(2) Die Norddeutsche Mission wird ihre Vertreter in der Mitgliederversammlung des Evangelischen Missionswerkes im Einvernehmen mit den Kirchen entsenden.

§ 4

(1) Die Kirchen tragen nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer Synoden (Kirchentage) zu den Kosten der Norddeutschen Mission und den Hilfen für die EET und EPC bei.

(2) Die in der Norddeutschen Mission hauptamtlich tätigen theologischen Mitarbeiter werden von einer der Kirchen als Pfarrer angestellt. Die Einzelheiten werden durch Vereinbarung zwischen der Norddeutschen Mission und der anstellenden Kirche geregelt.

§ 5

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Kirchen durch Kirchengesetz. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald alle Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Vertrag und die ihm als Anlage beigefügte Satzung der Norddeutschen Mission werden von jeder beteiligten Kirche im Amtsblatt bekanntgemacht.

§ 6

Dieser Vertrag kann von jeder Kirche zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung wird nur wirksam, wenn sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten gegenüber den Leitungen aller Kirchen und der Norddeutschen Mission durch eingeschriebenen Brief ausgesprochen worden ist.

Durch die Kündigung einer Kirche wird die Fortführung des Kirchenvertrages zwischen den anderen Kirchen und der Norddeutschen Mission nicht berührt.

Bremen, den 1. Juni 1980
(Siegel)
Der Kirchenausschuß
der Bremischen Evangelischen Kirche
Ranft Präsident — Smidt Schriftführer

Detmold, den 24. Juni 1980
(Siegel)
Der Landeskirchenrat
der Lippischen Landeskirche
Dr. Haarbeck Landessuperintendent — Dr. Fliedner Kirchenrat

Leer, den 2. Juni 1980
(Siegel)
Der Landeskirchenvorstand
der Evangelisch-reformierten Kirche
in Nordwestdeutschland
Schröder Dr. Stolz Dr. Nordholt

Oldenburg, den 9. Juli 1980
(Siegel)
Der Oberkirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Oldenburg
D. Harms

Bremen, den 14. Juli 1980
(Siegel)
Der Vorstand
der Norddeutschen Mission
Brauer Damm

Nr. 108

Kirchengesetz
über die Errichtung einer Pfarrstelle

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In der Kirchengemeinde Delmenhorst wird eine 13. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 5. Juni 1980

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 109

Kirchengesetz
über die Errichtung einer Pfarrstelle

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In der Kirchengemeinde Stuhr wird eine 2. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 5. Juni 1980

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 110

Anordnung
für die Wahlen zum Vorsitz und zur Führung der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde

Bezug: Durchführungsanordnung vom 26. 1. 1976 (GVBl. XVIII. Band, Seite 175) sowie unsere Rundverfügung vom 11. 5. 1977 (Rundschreiben Nr. 38/1977), Az.: OKR 183-3 KG 1313.

Die Wahlen zum Vorsitz und zur Führung der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde fanden im Jahre 1977 statt (unsere o. g. Rundverfügung).

Gemäß Artikel 28 der Kirchenordnung führt den Vorsitz im Gemeindekirchenrat und die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde das vom Gemeindekirchenrat aus seiner Mitte jeweils für die Hälfte der Amtszeit der Kirchenältesten gewählte Mitglied, das in der Regel ein Pfarrer sein soll.

Für die zweite Hälfte der Amtszeit, die am 1. Juni 1980 beginnt (vgl. § 2 GWO), ist ein neuer Vorsitzender und ein neuer Stellvertreter (Art. 28 Abs. 2 KO) zu wählen. Wird ein Pastor oder eine Pastorin zum Vorsitzenden gewählt, so soll der Stellvertreter ein Kirchenältester sein und umgekehrt.

Die Überwachung dieser Wahl, die nach Art. 131 KO durchzuführen ist, ist gem. Art. 104 Abs. 1 Nr. 5 KO Aufgabe des Oberkirchenrats. Die Gemeindekirchenräte werden deshalb gebeten, unmittelbar nach erfolgter Wahl des Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates und seines Stellvertreters dem Oberkirchenrat folgende Unterlagen zu übersenden und folgende Angaben zu machen:

1. Bestätigung des Gemeindekirchenrats, daß die Wahl als Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung gestanden hat und den Kirchenältesten vor der Sitzung zur Wahl zugeleitet worden ist (§ 1 Abs. 1 der Durchführungsanordnung vom 26. 1. 1976, GVBl. XVIII. Band, Seite 175).
2. Bestätigung des Gemeindekirchenrats, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeindekirchenrats bei der Wahlsitzung anwesend waren (Art. 131 Abs. 1 KO).
3. Bestätigung, daß
   a) die nominierten Kandidaten an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilgenommen haben oder
   b) daß der Gemeindekirchenrat einen Beschluß gefaßt hatte, die nominierten Kandidaten bei Beratung und Beschlußfassung anwesend sein zu lassen (Art. 133 Abs. 1 KO),
4. daß die Wahlen zum Vorsitzenden sowie des Vertreters durch Stimmzettel oder, falls kein Mitglied widersprochen hat, durch Zuruf erfolgt sind (siehe Art. 131 Abs. 3 KO und § 13 Abs. 1 und 3 GO (GVBl. XVII. Band, Seite 44) mit Angabe der Namen der Kandidaten, der erhaltenen Stimmen im 1., ggf. im 2. und 3. Wahlgang (Art. 131 Abs. 4 KO),
5. ein Hinweis darauf, daß die gewählten Kandidaten die Wahl angenommen haben,
6. eine beglaubigte Niederschrift über den Wahlgang, in der die Punkte 1 bis 5 enthalten sein können, die Unterschriften vollständig sind (vgl. Art. 132 KO) und aus der hervorgeht, daß der dem Lebensalter nach älteste anwesende Kirchenälteste während der Wahl den Vorsitz hatte,
7. eine Liste über die Anwesenheit und Abwesenheit der Mitglieder des Gemeindekirchenrats (§ 1 Abs. 2 der Durchführungsanordnung vom 26. 1. 1976).

Zu weiteren Auskünften stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (VA Bötel, Tel.: 0441/2221–225).

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 111

Bekanntmachung
über die Nachwahl zur 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Kirchenkreis Brake

Die von der Synode beanstandete Wahl des zweiten nichttheologischen Mitgliedes und der nichttheologischen Ersatzmitglieder im Kirchenkreis Brake (vgl. das Verzeichnis der Mitglieder und Ersatzmitglieder der 42. Synode, Seite 175) ist wiederholt worden.

Es sind gewählt:

zum ordentlichen Mitglied	Frau Dorothea Haase, Hausfrau Amselstraße 1, 2882 Ovelgönne II
Ersatzmitglied für Frau Haase	Horst Borm, Verbandsgeschäftsführer Theodor-Storm-Straße 15, 2880 Brake
zum Ersatzmitglied für das ordentliche Mitglied Cornelius von der Hellen	Frau Ellen-Charlotte Sellier, Konrektorin Franz-Schubert-Straße 34, 2880 Brake

Oldenburg, den 28. Juli 1980

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 112

Bekanntmachung
über Veränderungen in der 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Als ordentliches berufenes Mitglied ist infolge Todes ausgeschieden

Gerhard Wachsmann, Landesbankdirektor i. R.
Unter den Eichen 50, 2900 Oldenburg

Ordentliches Mitglied ist nunmehr

Dr. Jürgen Helle, Präsident am Landgericht
Harreweg 10b, 2900 Oldenburg

Als Ersatzmitglied für Dr. Helle ist berufen worden

Dr. Hermann Djuren, Vorstandsvorsitzender
der Öffentlichen Versicherung/Oldenburgische Landesbrandkasse
Haarenufer 17, 2900 Oldenburg

Oldenburg, den 28. Juli 1980

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 113

Bekanntmachung
der Vorsitzenden der Ausschüsse der 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Es wurden gewählt als Vorsitzende der Ausschüsse der 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg:

Kirchensteuerbeirat	Synodaler Joachim Wendt, Ltd. Verwaltungsdirektor Windthorststraße 20, 2900 Oldenburg
Ausschuß für theologische und liturgische Fragen	Synodaler Bernhard Menke, Pfarrer Schulstraße 1, 2903 Bad Zwischenahn
Bildungs- und Erziehungsausschuß	Synodale Frau Ursula Grunwald, Schulamtsdirektorin Osterkampsweg 98 a, 2900 Oldenburg
Rechts- und Verfassungsausschuß (nimmt die Geschäfte des Strukturausschusses wahr)	Synodaler Ernst Fortmann, Rechtsanwalt und Notar Bergstraße 17, 2900 Oldenburg
Finanzausschuß	Synodaler Dieter Schlecht, Vorsitzender des Vorstandes der LzO Berliner Platz 7, 2900 Oldenburg
Personalausschuß	Synodaler Dieter Schittek, Professor Dorfmark 23, 2940 Wilhelmshaven
Ausschuß für Gemeindedienst und Seelsorge	Synodaler Gerhart Orth, Pfarrer Pionierweg 2, 2900 Oldenburg

Vorsitzender des Geschäftsausschusses ist von Amts wegen der Präsident der 42. Synode

Johannes Dede,
Vorsitzender Richter am Landgericht
Aldenburgerstraße 5, 2930 Varel

Oldenburg, den 28. Juli 1980

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 114

Bekanntmachung
von Nachwahlen zu den Ausschüssen der 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 42. Synode hat in ihrer Sitzung am 5. Juni 1980 nachgewählt in den

Rechts- und Verfassungsausschuß:	den Synodalen Präsident am Landgericht Dr. Jürgen Helle, Harreweg 10 b, 2900 Oldenburg
Ausschuß für Gemeindedienst und Seelsorge und in den Bildungs- und Erziehungsausschuß:	die Synodale Frau Dorothea Haase, Amselstraße 1, 2882 Ovelgönne II

Oldenburg, den 5. Juni 1980

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 115

Bekanntmachung
von Nachwahlen zur 6. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die 42. Synode hat in ihrer Sitzung am 5. Juni 1980 gemäß Artikel 24 der Grundordnung der EKD vom 13. Juli 1948 in Verbindung mit § 2 des Kirchengesetzes über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD vom 10. November 1977 (Amtsblatt der EKD 1978, Seite 1) in die 6. Synode der EKD nachgewählt

als nichttheologischen Synodalen
an Stelle des verstorbenen Landesbankdirektors i. R. Gerhard Wachsmann, Oldenburg
Frau Lehrerin i. A. Mechthild Menne, Delmenhorst
als 1. Stellvertreter
an Stelle der zum nichttheologischen Synodalen gewählten Frau Lehrerin i. A. Mechthild Menne, Delmenhorst
Frau Schulamtsdirektorin Ursula Grunwald, Oldenburg

Oldenburg, den 5. Juni 1980

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 116

Bekanntmachung
der statistischen Ergebnisse a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1979, b) Kollekten und Sammlungen 1979, nach den Kirchenkreisen geordnet

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die statistischen Ergebnisse a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1979, b) von den Gemeindegliedern bei den Kirchengemeinden eingegangene Beträge für Kollekten, Opfer, Haussammlungen, Geschenke und Vermächtnisse im Jahre 1979 bekannt.

Oldenburg, den 29. Juli 1980

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1979

Kirchenkreise: 1 Ammerland, 2 Brake, 3 Butjadingen, 4 Cloppenburg, 5 Delmenhorst, 6 Elsfleth, 7 Jever, 8 Oldenburg I, 9 Oldenburg II, 10 Varel, 11 Vechta, 12 Wildeshausen, 13 Wilhelmshaven

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Gesamt
Kirchengemeindeglieder, errechnet von der EKD zum 31. Dezember 1978														524 844
Kindertaufen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	554	208	266	121	636	115	387	446	557	359	163	356	492	4 660
darunter: Taufen von Kindern **nach** vollendetem ersten bis 14. Lebensjahr	49	44	59	13	78	8	57	93	89	79	26	48	121	764
Erwachsenentaufen nach vollendetem 14. Lebensjahr	6	8	22	8	64	2	14	21	12	8	4	12	45	226
Trauungen	291	74	88	43	242	58	137	137	198	119	48	149	114	1 698
außerdem: Trauungen eines ev. mit einem röm.-kath. Partner in einer kath. Kirche unter Mitwirkung eines ev. Pfarrers	4	–	–	8	1	2	–	–	2	–	17	7	1	42
Gottesdienstliche Feiern aus Anlaß einer Eheschließung von ev.-landesk./nicht christl. Paaren	–	–	7	–	1	6	–	23	2	3	–	–	3	45
Bestattungen durch einen ev. Theologen	602	326	372	125	976	185	483	965	838	454	139	413	743	6 621
Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen	902	156	799	744	1 218	322	1 235	757	957	574	756	501	796	9 717
Christvespern und Messen am Heiligen Abend	38	16	27	20	59	13	49	33	47	24	21	23	36	406
Jahresschlußgottesdienste	17	9	13	13	18	7	25	10	15	9	11	8	10	165
Passionsgottesdienste	24	23	35	54	26	6	45	52	28	14	53	11	47	418
Adventgottesdienste	6	9	18	10	4	9	23	45	33	14	13	12	11	207
Schul- und Schülergottesdienste	20	5	10	148	18	1	16	11	13	46	67	6	20	381
Sonst. Werktagsgottesdienste und -andachten	15	17	61	105	268	2	123	1 141	127	61	110	65	93	2 188

Kirchenkreise: 1 Ammerland, 2 Brake, 3 Butjadingen, 4 Cloppenburg, 5 Delmenhorst, 6 Elsfleth, 7 Jever, 8 Oldenburg I, 9 Oldenburg II, 10 Varel, 11 Vechta, 12 Wildeshausen, 13 Wilhelmshaven

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Gesamt
Gottesdienstbesucher														
So. Invocavit (4. 3. 1979)	1 279	439	611	754	991	309	1 004	1 264	968	494	916	647	5 340	15 016
So. Cantate (13. 5. 1979)	1 589	798	509	781	1 246	267	1 355	1 674	696	404	944	529	923	11 715
15. So. n. Trinitatis (23. 9. 1979)	1 310	484	733	722	1 383	344	1 120	1 491	758	606	863	770	1 062	11 646
1. Advent	1 908	932	1 136	922	1 786	367	1 319	1 757	1 508	807	891	1 142	2 149	16 624
Karfreitag (13. 4. 1979)	1 083	376	913	1 222	1 832	242	1 489	1 672	1 238	809	1 160	1 006	811	14 353
Heiliger Abend	10 314	5 316	6 003	4 315	14 105	2 470	12 431	12 162	11 814	5 658	4 418	8 301	10 322	107 629
Kindergottesdienste	595	275	426	348	530	78	717	379	488	312	345	315	439	5 247
Kindergottesdienstbesucher														
So. Invocavit (4. 3. 1979)	589	184	216	158	364	26	349	406	312	238	157	172	315	3 486
So. Cantate (13. 5. 1979)	513	170	232	127	386	48	325	266	330	218	152	191	303	3 261
15. So. n. Trinitatis (23. 9. 1979)	579	186	217	182	446	32	472	501	342	247	121	217	335	3 877
1. Advent (2. 12. 1979)	649	247	233	207	582	69	430	443	503	268	240	273	244	4 388
Kindergottesdiensthelfer	33	13	3	15	15	2	15	25	26	11	4	7	13	182
Kindergottesdiensthelferinnen	82	29	16	24	55	10	20	39	47	37	10	9	26	404
Gesamt	115	42	19	39	70	12	35	64	73	48	14	16	39	586
Konfirmationen Anzahl der im Jahre 1979 Konfirmierten	1 237	505	623	193	1 732	287	1 021	740	1 462	698	255	757	1 146	10 656
Konfirmandenunterricht Anzahl der Konfirmanden (ohne Vorkonfirmanden und Katechumenen) am 31. 12. 1979	1 238	422	599	168	1 696	258	940	872	1 396	754	219	774	1 111	10 447
Abendmahlsfeiern														
innerhalb des Gottesdienstes	184	92	150	323	261	64	133	99	155	97	260	118	204	2 140
im Anschluß an den Predigtgottesdienst	26	9	23	15	2	–	41	73	14	3	24	28	–	258
im selbständigen Abendmahlsgottesdienst	12	4	12	4	46	7	42	99	61	12	13	24	20	356
Abendmahlsfeiern gesamt	222	105	175	342	269	71	216	271	230	112	297	170	224	2 754
Abendmahlsgäste bei gottesdienstlichen Abendmahlsfeiern	9 645	3 942	4 657	8 789	12 750	1 104	8 350	11 922	10 361	3 749	9 580	8 707	10 044	103 600
Abendmahlsfeiern als Haus- und Krankenabendmahl	65	21	11	92	30	1	23	43	78	5	146	27	19	561
Abendmahlsgäste bei Haus- und Krankenabendmahlsfeiern	521	69	42	295	56	2	323	144	104	43	429	90	156	2 274
Aufnahmen, Übertritte, Wiederaufnahmen einschl.														
Religionsunmündiger gesamt	59	27	44	18	121	6	58	80	80	40	18	38	109	698
darunter: männlich	24	7	25	8	48	4	27	38	35	21	8	19	37	301
Kirchenaustritte einschl.														
Religionsunmündiger gesamt	143	74	140	27	495	98	163	272	292	162	33	73	514	2 486
darunter: männlich	96	54	98	11	320	70	93	103	197	114	17	45	327	1 545
Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden (ohne ständige Kreise)														
Evangelisationen, Ev. Wochen	–	–	1	–	3	–	–	–	–	–	–	2	1	7
Bibelwochen	1	1	5	2	2	–	–	5	1	2	–	1	3	23
Veranstaltungen für Ökumene und Weltmission	18	14	11	14	10	1	5	9	3	1	32	–	8	126
Kirchenmusikalische Veranstaltungen	22	17	34	3	35	11	36	38	43	19	13	31	9	311
Veranstaltungen zur Erwachsenenbildung über:														
theologische Fragen	10	1	20	20	20	3	17	14	35	4	1	–	137	282
diakonische Fragen	7	1	9	7	1	1	1	1	22	–	11	–	–	61
soziale, gesellschaftspolitische, kulturelle Fragen	43	2	14	4	62	12	9	2	34	–	9	–	32	223
sonstige Fragen im Rahmen der Erwachsenenbildung	11	7	19	5	1	5	9	–	33	3	1	–	12	106
Sonstige Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden	2	3	10	3	8	4	6	–	6	–	166	4	17	229

Kirchenkreise: 1 Ammerland, 2 Brake, 3 Butjadingen, 4 Cloppenburg, 5 Delmenhorst, 6 Elsfleth, 7 Jever, 8 Oldenburg I, 9 Oldenburg II, 10 Varel, 11 Vechta, 12 Wildeshausen, 13 Wilhelmshaven

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Gesamt
Ständige Kreise der Kirchengemeinden														
Bibelkreise/ Teilnehmerzahl	5/ 78	2/ 32	6/ 83	4/ 48	10/137	–/–	5/ 76	9/241	7/ 96	3/ 34	1/ 12	5/ 94	9/103	66/1 034
Gottesdienst-, Predigtvorbereitungs- u. Nachbesprechungskreise/ Teilnehmerzahl	2/ 6	2/ 12	1/ 12	1/ 8	–/–	1/ 5	1/ 12	5/ 37	2/ 8	1/ 10	1/ 8	–/–	1/ 3	18/ 121
Arbeitskreise für Ökumene und Weltmission/ Teilnehmerzahl	3/ 32	–/–	1/ 20	–/–	–/–	–/–	1/ 6	3/ 56	3/ 40	–/–	1/ 20	1/ 25	2/ 20	15/ 219
Kinder- und Jugendkreise/ Teilnehmerzahl	74/889	31/289	16/174	15/193	45/714	8/140	27/470	61/819	85/1 149	19/268	20/222	14/318	64/556	479/6 201
Frauen- und Mütterkreise/ Teilnehmerzahl	15/514	7/127	6/138	10/227	18/384	4/ 68	15/493	15/533	17/ 381	6/235	7/162	5/150	16/456	141/3 868
Männerkreise/ Teilnehmerzahl	1/ 15	–/–	–/–	5/ 56	–/–	–/–	2/ 43	2/ 41	2/ 32	–/–	1/ 25	–/–	–/–	13/ 212
Ehepaarkreise/ Teilnehmerzahl	6/ 57	–/–	1/ 16	2/ 20	8/121	–/–	1/ 24	11/285	8/ 107	2/ 30	2/ 30	–/–	5/142	46/ 832
Besuchsdienstkreise/ Teilnehmerzahl	1/ 2	2/ 16	–/–	–/–	2/ 29	–/–	–/–	6/ 62	5/ 32	1/ 10	3/ 79	1/ 3	5/ 56	26/ 289
Alten- bzw. Seniorenkreise/ Teilnehmerzahl	14/679	8/408	22/540	6/202	14/560	18/229	10/698	16/995	27/ 609	8/277	9/394	5/346	15/689	172/6 626
Kirchenchöre (einschl. Singkreise und Kinderchöre)/ Teilnehmerzahl	16/430	10/307	12/223	8/185	8/160	1/ 25	10/264	17/511	12/ 286	5/172	4/105	12/248	16/443	131/3 359
Posaunenchöre/ Teilnehmerzahl	9/139	4/ 39	2/ 14	5/ 48	5/ 71	1/ 12	5/ 66	4/ 28	8/ 95	3/ 40	2/ 25	5/ 57	1/ 15	54/ 649
Sonstige Instrumentalkreise/ Teilnehmerzahl	6/123	8/146	2/ 18	6/ 53	4/ 47	2/ 29	9/ 94	5/ 47	10/ 60	2/ 30	4/ 17	1/ 8	4/ 44	63/ 716
Sonstige Kreise der Kirchengemeinde/ Teilnehmerzahl	4/ 70	1/ 17	9/122	1/ 20	8/182	–/–	3/ 53	3/ 28	7/ 115	4/ 99	5/ 54	–/–	13/361	58/1 121

b) Von den Gemeindegliedern bei den Kirchengemeinden im Jahre 1979 eingegangene Beträge für Kollekten, Opfer, Haussammlungen, Geschenke und Vermächtnisse

Kirchenkreise: 1 Ammerland, 2 Brake, 3 Butjadingen, 4 Cloppenburg, 5 Delmenhorst, 6 Elsfleth, 7 Jever, 8 Oldenburg I, 9 Oldenburg II, 10 Varel, 11 Vechta, 12 Wildeshausen, 13 Wilhelmshaven

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Gesamt
Kollekten	112 910	62 605	61 462	94 982	144 802	28 178	155 049	160 173	191 132	100 296	138 169	76 576	168 732	1 495 066
Opfer	15 617	12 268	6 392	21 160	43 072	4 034	19 228	22 061	65 880	6 191	12 246	22 525	10 961	226 635
Haussammlungen	23 026	23 330	9 833	25 258	15 502	17 735	20 384	3 577	6 596	15 276	34 434	13 798	9 076	217 825
Geschenke	20 613	17 904	4 588	5 795	1 820	321	1 209	–	2 000	11 546	2 880	9 847	7 275	85 798
Vermächtnisse	–	25 000	106 943	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	131 943
Gesamt	172 166	141 107	189 218	147 195	205 196	50 268	195 870	185 811	265 608	133 309	187 729	122 746	196 044	2 192 267

Nr. 117

Bekanntmachung zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes

Das Niedersächsische Kirchensteuerrahmengesetz vom 10. Februar 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt XVII. Band, Seite 187 ff.), geändert durch das Niedersächsische Gesetz vom 18. Dezember 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt XVIII. Band, S. 122), ist geändert durch das vorläufige Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung (Niedersächsisches Abgabenordnung-Anpassungsgesetz – Nds. AO AnpG) vom 20. Dezember 1976 (Nds. Gesetz- u. Verordnungsblatt 1976, Seite 325).

Wir geben nachstehend einen Auszug aus diesem Gesetz, soweit es das Kirchensteuerrahmengesetz betrifft, bekannt.

2900 Oldenburg, den 2. Juni 1980

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Vorläufiges Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung (Niedersächsisches Abgabenordnungs-Anpassungsgesetz – Nds. AO AnpG)

Vom 20. Dezember 1976
(Auszug)

Artikel 3

Das Kirchensteuerrahmengesetz vom 10. Februar 1972 (Nieders. GVBl. S. 109), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 558), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kirchensteuerpflichtig ist unbeschadet des § 12 der Kirchenangehörige, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Entstehung des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis

(1) Die Kirchensteuer, die als Steuer vom Einkommen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) erhoben wird, entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des Zeitraums, für den die Veranlagung vorgenommen wird

(Veranlagungszeitraum). Für Steuerabzugsbeträge entsteht die Kirchensteuer im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte, für Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Kirchensteuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahres begründet wird, mit Begründung der Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuer, die als Steuer vom Vermögen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) erhoben wird, entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Kirchensteuer erhoben wird.

(3) Die Kirchensteuer, die als Steuer vom Grundbesitz (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) erhoben wird, entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Kirchensteuer erhoben wird.

(4) Die Kirchensteuer, die als Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) erhoben wird, entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Kirchensteuer erhoben wird. Wird die Kirchensteuer als Kirchgeld in Sätzen erhoben, die nach Maßgabe des Einkommens gestaffelt sind, so gilt Absatz 1 entsprechend."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:
„(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung; nicht anzuwenden sind die Vorschriften über die Säumniszuschläge (§ 240), die Verzinsung (§§ 233 bis 239) und das Straf- und Bußgeldverfahren (§§ 385 bis 412)."

b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 2.

4. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Gesamtschuldner, gegen den Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden, kann beantragen, die Vollstreckung auf den Kirchensteuerbetrag zu beschränken, der sich bei Aufteilung der im Zeitpunkt der Einleitung der Vollstreckung rückständigen Kirchensteuer ergibt. Für die Aufteilung gilt § 6 Abs. 1. Für den Aufteilungsbescheid des Finanzamtes ist abweichend von § 10 Abs. 2 die Vorschrift des § 348 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 33 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die als Steuer vom Grundbesitz zu erhebende Kirchensteuer ist in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die den einzelnen Beteiligten zuzurechnenden Anteile am Grundstück zueinander stehen. § 7 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend."

5. § 9 wird gestrichen.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuer obliegt vorbehaltlich der §§ 11 bis 15 den Landeskirchen, Diözesen, anderen Religionsgemeinschaften, Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden. Die Unterlagen, deren sie für die Besteuerung bedürfen, werden ihnen auf Anfordern von den zuständigen Landesbehörden und den Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen zur Verfügung gestellt. § 6 Abs. 1 gilt für die Kirchensteuer, die nicht durch Landesfinanzbehörden verwaltet wird. Die Verfolgung von Steuerstraftaten tritt nur auf Antrag des Steuerberechtigten ein.

(2) Gegen jede Verfügung, Entscheidung oder andere Maßnahmen, die von einer staatlichen oder kirchlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des Kirchensteuerrechts getroffen wird und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, ist vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 der Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung gegeben. Über einen Rechtsbehelf entscheiden die nach der Steuerordnung zuständigen kirchlichen Stellen. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist nur zulässig, wenn das Verfahren über den nach der Steuerordnung gegebenen außergerichtlichen Rechtsbehelf ganz oder zum Teil erfolglos geblieben ist. Rechtsbehelfe, die sich gegen die Besteuerungsgrundlage richten, sind unzulässig, wenn die Kirchensteuer auf der Grundlage der Veranlagung zur Einkommensteuer, zur Vermögensteuer oder des festgestellten Einheitswerts des Grundbesitzes erhoben worden ist. Dies gilt nicht für Rechtsbehelfe gegen die Ermittlung der für die Aufteilung der Besteuerungsgrundlage nach § 7 und der für die Aufteilung der Kirchensteuer nach § 8 Abs. 2 maßgebenden Beträge."

Artikel 9

(1) Soweit in den durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar erklärt worden sind und in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3341) entsprechend.

. . .

(3) § 8 Abs. 2 Satz 3 des Kirchensteuerrahmengesetzes in der Fassung des Artikels 3 Nr. 4 dieses Gesetzes ist erstmals auf Aufteilungsbescheide anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 wirksam werden.

Artikel 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Nr. 118

**Bekanntmachung
betreffend Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst
ab 1. März 1980**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Rundschreiben Nr. 47/1980 des Oberkirchenrats vom 2. Juni 1980, Az.: OKR 954-0 KG 240, betreffend die Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. März 1980, bekannt.

2900 Oldenburg, den 6. August 1980

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. März 1980

Die Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sind durch Tarifverträge vom 18. April 1980 mit Wirkung vom **1. März 1980** erhöht. Gleichzeitig sind Tarifverträge zur Änderung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende und ein Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung abgeschlossen worden.

Die o. g. Tarifverträge werden nach Maßgabe unserer Richtlinien betr. die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter auch für den Bereich unserer Kirche übernommen und in der nächsten Ausgabe unseres Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht. Unabhängig von der Veröffentlichung erhalten Sie als Anlagen:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 18 – Anlage A –,
2. Monatslohntarifvertrag Nr. 11 zum BMT-G – Anlage B –,
3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 – Anlage C –,
4. Tarifverträge zur Änderung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende – Anlage D –,
5. Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung – Anlage E –

mit der Bitte, die Durchführung der Tarifverträge zu veranlassen.

Zur Durchführung der Tarifverträge werden folgende Hinweise gegeben:

1. **Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT** (Anlage A)

Die vom 1. 3. 1980 an geltenden Vergütungen für die unter den BAT fallenden Angestellten ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 6. Sie entsprechen der vereinbarten allgemeinen Erhöhung um 6,3 v. H. Die Anlage 7 ist eine zusammengestellte Übersicht und nicht Bestandteil des Vergütungstarifvertrages.

2. **Monatslohntarifvertrag Nr. 11 zum BMT-G** (Anlage B)

Dem Monatslohntarifvertrag sind die Anlagen 1 und 2 beigefügt:

Anlage 1 = Monatstabellenlöhne
Anlage 2 = Stundensätze der Monatstabellenlöhne.

Diese entsprechen der vereinbarten allgemeinen Erhöhung um 6,3 v. H.

Der Sozialzuschlag für vollbeschäftigte Arbeiter beträgt vom 1. 3. 1980 an

für das 1. Kind	98,35 DM
für das 2. Kind	94,— DM
für das 3. Kind	43,62 DM
für das 4. Kind	82,66 DM
für das 5. Kind	82,66 DM
für das 6. Kind u. jedes weitere Kind	102,96 DM.

3. **Tarifverträge zur Änderung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen** (Anlage D)

Anspruch auf die persönliche Zulage nach § 3 (Übergangsvorschrift) der Änderungstarifverträge haben für die Monate März 1980 bis einschließlich Februar 1981 die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des entsprechenden Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen fallen. Es werden u. a. nicht die Angestellten und Arbeiter erfaßt, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten bzw. Arbeiters beträgt. Vollbeschäftigte Angestellte erhalten eine persönliche Zulage von monatlich 13,— DM, wenn ihre Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlags der Stufe 2 (unabhängig davon, ob der Ortszuschlag dieser Stufe tatsächlich zusteht) oder ihre Gesamtvergütung (§ 30 BAT) monatlich 1900,— DM nicht erreicht. Für die Berechnung der 1900,— DM-Grenze ist bei Arbeitern der Monatstabellenlohn maßgebend. Etwaige Zulagen bleiben bei der Berechnung der 1900,— DM-Grenze unberücksichtigt.

Nichtvollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter erhalten eine persönliche Zulage von 6,50 DM. Voraussetzung ist bei ihnen, daß die Vergütung bzw. der Lohn monatlich 1900,— DM nicht erreichen würde, wenn sie vollbeschäftigt wären.

Für den Anspruch auf die persönliche Zulage ist es unbeachtlich, ob der Mitarbeiter eine vermögenswirksame Leistung nach dem jeweiligen Tarifvertrag vom 17. 12. 1970 erhält.

Die persönliche Zulage wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Mitarbeiter Vergütung oder Krankenbezüge für mindestens einen Teil des Monats zustehen. Die persönliche Zulage ist nicht gesamtversorgungsfähig. Die persönliche Zulage ist keine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes und löst daher auch keinen Anspruch auf die Sparzulage aus. Außerdem ist die persönliche Zulage bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. der Urlaubsvergütung, der Krankenbezüge, der Zuwendung, des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes) nicht zu berücksichtigen.

4. **Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung** (Anlage E)

Der Tarifvertrag gilt für Angestellte und Arbeiter, die am 1. 4. 1980 unter den Geltungsbereich des BAT bzw. BMT-G fallen. (Es werden u. a. nicht die Angestellten und Arbeiter erfaßt, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beträgt). Der Tarifvertrag gilt nicht, wenn am 31. 3. 1980 das Arbeitsverhältnis gekündigt oder ein Auflösungsvertrag geschlossen gewesen ist. Es kommt nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt das Arbeitsverhältnis nach dem 31. 3. 1980 geendet hat oder endet. Unbeachtlich ist ferner, wer das Arbeitsverhältnis gekündigt oder auf wessen Veranlassung und aus welchem Grund der Auflösungsvertrag geschlossen gewesen ist. Angestellte und Arbeiter, deren befristete Arbeitsverhältnisse nach dem 31. 3. 1980 geendet haben oder enden, fallen unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Anspruch auf die zusätzliche Zahlung haben Angestellte bzw. Arbeiter, die während des ganzen Monats März 1980 im Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. April 1980 zu demselben Arbeitgeber ungekündigt fortbestanden hat und die für mindestens einen Teil des Monats März 1980 Bezüge erhalten, die nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT vom 18. 4. 1980 bzw. nach dem Monatslohntarifvertrag Nr. 11 zum BMT-G vom 18. 4. 1980 berechnet sind. Bezüge in diesem Sinne sind Vergütung, Lohn, Urlaubsvergütung, Urlaubslohn und Krankenbezüge. Wird bei Arbeitern wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für den Monat März 1980 kein Krankengeldzuschuß gezahlt, gilt die Anspruchsvoraussetzung, Bezüge für mindestens einen Teil des Monats März 1980 erhalten zu haben, als erfüllt.

Hat ein Arbeitnehmer in der Zeit vom 1. 3. 1980 bis einschl. 1. 4. 1980 das Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber (ohne Unterbrechung) gewechselt (z. B. Übernahme eines Arbeiters in das Angestelltenverhältnis, neues Arbeitsverhältnis in unmittelbarem Anschluß an ein beendetes Arbeitsverhältnis), bestehen keine Bedenken, die zusätzliche Zahlung zu gewähren, wenn die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Die Anspruchsvoraussetzung ist z. B. nicht erfüllt, wenn ein Angestellter oder Arbeiter während des ganzen Monats März 1980 ohne Bezüge beurlaubt war (einschl. Mutterschaftsurlaub) oder wenn er zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst einberufen gewesen ist. Die Anspruchsvoraussetzung ist auch nicht erfüllt, wenn z. B. die Bezugsfristen für Krankenbezüge spätestens am 29. 2. 1980 abgelaufen waren.

Ergibt sich in den Fällen des § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b Unterabs. 2 BAT, daß für den ganzen Monat März 1980 keine Bezüge zugestanden haben, ist auch die zusätzliche Zahlung zurückzufordern. Ein für den Monat März 1980 gezahlter Zuschuß zum Mutterschaftsgeld ist kein Bezug im Sinne des § 2 des Tarifvertrages vom 18. 4. 1980, weil er nicht nach einem der in § 2 genannten Tarifverträge errechnet wird (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 des Mutterschutzgesetzes, MuSchG, i. d. F. vom 18. 4. 1968, BGBl. I S. 315, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Mutterschutzgesetzes vom 27. 6. 1979, BGBl. I S. 823).

Der Empfängerkreis und die Höhe der zusätzlichen Zahlung für die vollbeschäftigten Angestellten bzw. Arbeiter ergeben sich aus den Anlagen 1 und 4 der Anlage E.

Nichtvollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter erhalten die zusätzliche Zahlung anteilig. Für die Feststellung, ob ein Angestellter oder Arbeiter vollbeschäftigt oder nichtvollbeschäftigt ist, sind die Verhältnisse am 31. 3. 1980 maßgebend.

Die zusätzliche Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig. Außerdem ist die zusätzliche Zahlung bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. der Urlaubsvergütung und des Urlaubslohnes – und damit auch der Krankenbezüge und der Zuwendung –, des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes) nicht zu berücksichtigen.

Allgemeines

Die Neufestsetzung der Vergütung ist den Mitarbeitern schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Vergütungsfestsetzungen aktenkundig zu machen, damit sie jederzeit nachgeprüft werden können. Sollten sich hinsichtlich der Auslegung der Tarifverträge Zweifel ergeben, so wird gebeten, beim Oberkirchenrat Rückfrage zu halten.

Ein Doppel dieses Rundschreibens mit Anlagen für den Kirchenrechnungsführer liegt an.

Anlage A

Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT

für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

vom 18. April 1980

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2
Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 3
Angestellte, die unter die Anlage 1b zum BAT fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 4
Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	9,94	Kr. I	10,83
IXb	10,47	Kr. II	11,35
IXa	10,67	Kr. III	11,89
VIII	11,08	Kr. IV	12,47
VII	11,80	Kr. V	13,11
VIa/b	12,57	Kr. VI	13,84
Vc	13,54	Kr. VII	14,88
Va/b	14,83	Kr. VIII	15,76
IVb	16,05	Kr. IX	16,73
IVa	17,43	Kr. X	17,75
III	18,94	Kr. XI	18,89
IIb	19,92	Kr. XII	20,02
IIa	20,98		
Ib	22,91		
Ia	24,90		
I	27,17		

§ 5
Überleitung am 1. März 1980

Für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten, die am 29. Februar 1980 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. März 1980 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VIb und VIa BAT um bis zu 30 DM sowie in der Vergütungsgruppe Vc BAT um bis zu 38 DM auf Grund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreitungsbeträge erhöht.

§ 6
Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland
(Für die nds. Landesverwaltung ohne Bedeutung.)

§ 7
Ortszuschlag

Abweichend von § 29 BAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 6 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist § 29 BAT uneingeschränkt anzuwenden.

§ 8
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 9
Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1981, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 1

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

VergGr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	—	3 239,05	3 414,64	3 590,26	3 765,87	3 941,48	4 117,11	4 292,71	4 468,32	4 643,94	4 819,56	4 995,18	5 170,78	5 346,38	—
Ia	—	2 985,53	3 122,01	3 258,46	3 394,92	3 531,37	3 667,86	3 804,34	3 940,77	4 077,24	4 213,70	4 350,19	4 486,64	4 617,48	—
Ib	—	2 654,18	2 785,37	2 916,57	3 047,74	3 178,93	3 310,12	3 441,31	3 572,50	3 703,69	3 834,87	3 966,05	4 097,26	4 228,14	—
IIa	—	2 352,65	2 473,14	2 593,66	2 714,15	2 834,66	2 955,16	3 075,66	3 196,16	3 316,67	3 437,17	3 557,67	3 678,10	—	—
IIb	—	2 193,61	2 303,45	2 413,29	2 523,14	2 632,99	2 742,84	2 852,68	2 962,53	3 072,39	3 182,22	3 292,07	3 340,09	—	—
III	2 090,89	2 193,61	2 296,34	2 399,04	2 501,77	2 604,50	2 707,22	2 809,92	2 912,65	3 015,37	3 118,12	3 220,84	3 318,55	—	—
IVa	1 895,38	1 989,37	2 083,36	2 177,34	2 271,33	2 365,32	2 459,32	2 553,32	2 647,32	2 741,31	2 835,30	2 929,29	3 021,99	—	—
IVb	1 733,—	1 807,57	1 882,14	1 956,69	2 031,23	2 105,81	2 180,35	2 254,92	2 329,49	2 404,03	2 478,60	2 553,15	2 563,07	—	—
Va	1 532,38	1 591,45	1 650,51	1 714,31	1 779,84	1 845,41	1 910,97	1 976,52	2 042,08	2 107,63	2 173,19	2 238,74	2 299,64	—	—
Vb	1 532,38	1 591,45	1 650,51	1 714,31	1 779,84	1 845,41	1 910,97	1 976,52	2 042,08	2 107,63	2 173,19	2 238,74	2 243,30	—	—
Vc	1 448,52	1 501,76	1 555,07	1 610,98	1 666,87	1 725,14	1 787,17	1 849,23	1 911,26	1 973,29	2 034,54	—	—	—	—
VIa	1 371,73	1 412,87	1 454,—	1 495,14	1 536,27	1 578,63	1 621,82	1 665,01	1 708,97	1 756,92	1 804,85	1 852,81	1 900,74	1 948,70	1 989,82
VIb	1 371,73	1 412,87	1 454,—	1 495,14	1 536,27	1 578,63	1 621,82	1 665,01	1 708,97	1 756,92	1 804,85	1 842,36	—	—	—
VII	1 270,81	1 304,21	1 337,63	1 371,03	1 404,46	1 437,85	1 471,27	1 504,68	1 538,09	1 572,42	1 607,52	1 632,83	—	—	—
VIII	1 175,60	1 206,15	1 236,72	1 267,28	1 297,84	1 328,40	1 358,96	1 389,52	1 420,09	1 442,80	—	—	—	—	—
IXa	1 137,15	1 167,55	1 197,92	1 228,29	1 258,68	1 289,05	1 319,42	1 349,81	1 380,11	—	—	—	—	—	—
IXb	1 094,53	1 122,25	1 149,97	1 177,70	1 205,42	1 233,15	1 260,87	1 288,59	1 312,03	—	—	—	—	—	—
X	1 016,34	1 044,08	1 071,80	1 099,61	1 127,25	1 154,97	1 182,69	1 210,43	1 238,11	—	—	—	—	—	—

Anlage 2

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
I b	2 521,47
II a	2 235,02
II b	2 083,93

VergGr.	Grundvergütung nach Vollendung des 18. Lebensjahres (monatlich in DM)	19.	20.
IV b	—	—	1 733,—
V a/V b	—	—	1 532,38
V c	1 347,12	1 390,58	1 448,52
VI a/VI b	1 275,71	1 316,86	1 371,73
VII	1 181,85	1 219,98	1 270,81
VIII	1 093,31	1 128,58	1 175,60
IX a	1 057,55	1 091,66	1 137,15
IX b	1 017,91	1 050,75	1 094,53
X	945,20	975,69	1 016,34

Anlage 3

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18

Tabelle
der Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
	(monatlich in DM)					
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1 034,37	978,87	926,50	—	881,91	838,91
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 222,44	1 156,84	1 094,96	1 069,97	1 042,26	991,44
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 410,51	1 334,82	1 263,41	1 234,58	1 202,61	1 143,97

Anmerkung: Für Angestellte mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

Anlage 4

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	2 478,58	2 609,46	2 740,34	2 828,16	2 915,94	3 003,76	3 091,58	3 179,40	3 267,17	3 350,04
Kr. XI	2 294,66	2 420,59	2 546,49	2 630,99	2 715,48	2 800,—	2 884,48	2 968,98	3 053,47	3 131,34
Kr. X	2 124,—	2 239,97	2 355,95	2 433,83	2 511,71	2 589,58	2 667,43	2 745,31	2 823,18	2 899,39
Kr. IX	1 966,61	2 074,30	2 181,98	2 254,90	2 327,80	2 400,69	2 473,60	2 546,49	2 619,38	2 684,01
Kr. VIII	1 820,82	1 920,22	2 019,64	2 087,55	2 155,49	2 223,42	2 291,35	2 359,28	2 427,20	2 485,19
Kr. VII	1 686,62	1 779,39	1 872,19	1 933,49	1 994,78	2 056,08	2 117,39	2 178,68	2 239,97	2 301,29
Kr. VI	1 576,11	1 652,24	1 731,34	1 789,33	1 847,32	1 905,31	1 963,30	2 021,27	2 079,27	2 130,65
Kr. V	1 475,50	1 543,74	1 614,92	1 662,67	1 711,45	1 764,48	1 817,51	1 870,52	1 923,55	1 973,25
Kr. IV	1 383,10	1 445,65	1 508,21	1 550,84	1 595,51	1 640,29	1 685,07	1 733,—	1 782,70	1 827,44
Kr. III	1 297,82	1 354,67	1 411,54	1 449,91	1 488,30	1 526,68	1 565,67	1 605,97	1 646,27	1 679,09
Kr. II	1 219,63	1 269,37	1 319,13	1 353,25	1 387,36	1 421,48	1 455,61	1 489,72	1 523,84	1 553,72
Kr. I	1 147,14	1 191,21	1 235,27	1 265,12	1 294,96	1 324,81	1 354,67	1 384,51	1 414,36	1 444,23

Anlage 5

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	910,85	950,72	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 076,46	1 123,58	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 242,07	1 296,44	1 355,08

Anmerkung: Für Angestellte mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

Ortszuschlag
für die Angestellten
(Monatsbeträge in DM)

Anlage 6
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen der Anlagen 1 a u. 1 b zum BAT	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I b	I bis II b	607,94	722,90	821,25	915,25	958,87	1 041,53	1 124,19	1 227,15
I c	III bis V a/b, Kr. VII bis Kr. XII	540,29	655,25	753,60	847,60	891,22	973,88	1 056,54	1 159,50
II	V c bis X, Kr. I bis Kr. VI	508,95	618,45	716,80	810,80	854,42	937,08	1 019,74	1 122,70

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 102,96 DM.

Anlage 7

Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT/Überstundenvergütungen nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT

VergGr.	Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) DM	Zeitzuschlag für Überstunden 25/20/15 v. H. DM	Überstundenvergütung DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v. H. DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen ohne Freizeitausgleich 135 v. H. DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen bei Freizeitausgleich 35 v. H. DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen Ostern, Pfingsten 25 v. H. DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen Weihnachten, Neujahr 100 v. H. DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
X	9,94	2,49	12,43	2,49	13,42	3,48	2,49	9,94
IX b	10,47	2,62	13,09	2,62	14,13	3,66	2,62	10,47
IX a	10,67	2,67	13,34	2,67	14,40	3,73	2,67	10,67
VIII	11,08	2,77	13,85	2,77	14,96	3,88	2,77	11,08
VII	11,80	2,95	14,75	2,95	15,93	4,13	2,95	11,80
VI a/b	12,57	3,14	15,71	3,14	16,97	4,40	3,14	12,57
V c	13,54	3,39	16,93	3,39	18,28	4,74	3,39	13,54
V a/b	14,83	2,97	17,80	3,71	20,02	5,19	3,71	14,83
IV b	16,05	2,41	18,46	4,01	21,67	5,62	4,01	16,05
IV a	17,43	2,61	20,04	4,36	23,53	6,10	4,36	17,43
III	18,94	2,84	21,78	4,74	25,57	6,63	4,74	18,94
II b	19,92	2,99	22,91	4,98	26,89	6,97	4,98	19,92
II a	20,98	3,15	24,13	5,25	28,32	7,34	5,25	20,98
I b	22,91	3,44	26,35	5,73	30,93	8,02	5,73	22,91
I a	24,90	3,74	28,64	6,23	33,62	8,72	6,23	24,90
I	27,17	4,08	31,25	6,79	36,68	9,51	6,79	27,17
Kr. I	10,83	2,71	13,54	2,71	14,62	3,79	2,71	10,83
Kr. II	11,33	2,83	14,16	2,83	15,30	3,97	2,83	11,33
Kr. III	11,89	2,97	14,86	2,97	16,05	4,16	2,97	11,89
Kr. IV	12,47	3,12	15,59	3,12	16,83	4,36	3,12	12,47
Kr. V	13,11	3,28	16,39	3,28	17,70	4,59	3,28	13,11
Kr. VI	13,84	3,46	17,30	3,46	18,68	4,84	3,46	13,84
Kr. VII	14,88	2,98	17,86	3,72	20,09	5,21	3,72	14,88
Kr. VIII	15,76	3,15	18,91	3,94	21,28	5,52	3,94	15,76
Kr. IX	16,73	2,51	19,24	4,18	22,59	5,86	4,18	16,73
Kr. X	17,75	2,66	20,41	4,44	23,96	6,21	4,44	17,75
Kr. XI	18,89	2,83	21,72	4,72	25,50	6,61	4,72	18,89
Kr. XII	20,02	3,—	23,02	5,01	27,03	7,01	5,01	20,02

Anlage B

Monatslohntarifvertrag Nr. 11 zum BMT-G vom 18. April 1980

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeiter, die
a) in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied der Arbeitgeberverbände stehen, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören und
b) unter den Geltungsbereich des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) fallen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V.

§ 2
Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) (für den Bereich unserer Kirche ohne Bedeutung)

§ 3
Stufen des Monatstabellenlohnes

(1) Der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 6 BMT-G festgelegte Zeit; § 20 Satz 2 der Anlage 1 zum BMT-G und § 1 Satz 2 der Anlage 9 zum BMT-G finden keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Zeiten, die nach § 4 Abs. 2 des Bundeslohntarifvertrages Nr. 16 oder nach § 1 Abs. 2 des 10. Bundeslohntarifvertrages für Haus- und Küchenpersonal für die Berechnung der Dienstalterszulage berücksichtigt worden sind, sind auch bei der Ermittlung der Stufe des Monatstabellenlohnes zu berücksichtigen.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

§ 4

(Für den Bereich unserer Kirche ohne Bedeutung)

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BMT-G, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1981, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 18. April 1980

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
Der Vorstand
gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –
gez. Unterschriften

Anlage C

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 18. April 1980

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	467,72 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	526,19 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	585,71 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	659,06 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40 DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 149,88 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 38,48 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 111,40 DM gekürzt.

Monatstabellenlöhne (in DM) **Anlage 1**

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	2 007,91	2 062,53	2 113,22	2 160,04	2 204,50	2 245,48	2 282,32	2 315,08	2 346,06	2 373,34
VI	1 926,57	1 978,33	2 026,40	2 070,76	2 111,43	2 148,39	2 182,18	2 213,25	2 240,41	2 263,70
V	1 849,47	1 898,53	1 944,10	1 986,13	2 024,70	2 059,74	2 091,28	2 119,30	2 143,84	2 164,87
IV	1 776,38	1 822,91	1 866,09	1 905,94	1 942,47	1 975,71	2 005,59	2 032,18	2 055,42	2 075,36
III	1 707,14	1 751,20	1 792,13	1 829,90	1 864,54	1 896,03	1 924,38	1 949,56	1 971,61	1 990,49
II	1 641,47	1 683,25	1 722,06	1 757,85	1 790,69	1 820,53	1 847,39	1 871,27	1 892,15	1 910,06
I	1 579,22	1 618,83	1 655,60	1 689,55	1 720,68	1 748,98	1 774,42	1 797,05	1 816,87	1 833,83

Tabelle des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatstabellenlohnes (in DM) **Anlage 2**

Lohngruppe	Stundenlöhne in Stufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII+5 v. H.	12,12	12,45	12,75	13,03	13,30	13,55	13,77	13,97	14,16	14,32
VII	11,54	11,85	12,14	12,41	12,67	12,91	13,12	13,31	13,48	13,64
VI	11,07	11,37	11,65	11,90	12,13	12,35	12,54	12,72	12,88	13,01
V	10,63	10,91	11,17	11,41	11,64	11,84	12,02	12,18	12,32	12,44
IV	10,21	10,48	10,72	10,95	11,16	11,35	11,53	11,68	11,81	11,93
III	9,81	10,06	10,30	10,52	10,72	10,90	11,06	11,20	11,33	11,44
II	9,43	9,67	9,90	10,10	10,29	10,46	10,62	10,75	10,87	10,98
I	9,08	9,30	9,51	9,71	9,89	10,05	10,20	10,33	10,44	10,54

§ 4

(1) Die Auszubildenden in der Berufsausbildung zum Wasserbauwerker in der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes haben während des Besuchs der Lehrbaustelle für Wasserbauwerker die auf der Lehrbaustelle entstehenden Verpflegungskosten aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten.

(2) Werden Schiffsjungen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes zum Besuch einer anerkannten Schiffer-Berufsschule in einem von der Binnenschiffahrt betreuten Schiffsjungenheim untergebracht, haben sie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten. Dem Schiffsjungen muß jedoch mindestens ein monatliches Taschengeld in Höhe von 25 v. H. seiner Ausbildungsvergütung verbleiben.

§ 5

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1981, schriftlich gekündigt werden.

Anlage D

Tarifvertrag
vom 18. April 1980
zur Änderung des Tarifvertrages
über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte

§ 1
Wiederinkraftsetzung

Der zum 30. September 1979 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2
Änderungen des Tarifvertrages

1. In § 7 Satz 2 werden mit Wirkung vom 1. März 1980 die Worte „Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1977" durch die Worte „Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982" ersetzt.
2. § 1 Abs. 3 erhält vom 1. März 1981 an die folgende Fassung:

„(3) Für den vollbeschäftigten Angestellten beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,— DM. Erreicht die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder die Gesamtvergütung monatlich nicht 1900,— DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 26,— DM.

Für den nichtvollbeschäftigten Angestellten beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 6,50 DM. Erreicht die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder die Gesamtvergütung vor Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz BAT monatlich nicht 1900,— DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,— DM.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend."

§ 3
Übergangsvorschrift

(1) Für die Monate März 1980 bis Februar 1981 erhalten die Angestellten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 fallen.

a) als vollbeschäftigte Angestellte eine persönliche Zulage von monatlich 13,— DM,

b) als nichtvollbeschäftigte Angestellte eine persönliche Zulage von monatlich 6,50 DM,

wenn die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder die Gesamtvergütung – bei nichtvollbeschäftigten Angestellten vor Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 BAT – monatlich nicht 1900,— DM erreicht.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Für die persönliche Zulage gilt § 1 Abs. 2, 4 und 5 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte sinngemäß. Sie wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Die persönliche Zulage wird mit den Bezügen ausgezahlt.

(2) § 8 des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 zum BAT (Bund/TdL) bzw. § 6 des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 zum BAT (VKA) gilt entsprechend.

Tarifvertrag
vom 18. April 1980
zur Änderung des Tarifvertrages
über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Wiederinkraftsetzung

Der zum 30. September 1979 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2
Änderungen des Tarifvertrages

1. In § 9 Satz 2 werden mit Wirkung vom 1. März 1980 die Worte „Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1977", durch die Worte „Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982", ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 erhält vom 1. März 1981 an folgende Fassung:

„(3) Für den vollbeschäftigten Arbeiter beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13 DM. Erreicht der Monatstabellenlohn oder der Betrag, der sich bei Anwendung des § 21 Abs. 2 Unterabs. 1 oder Abs. 3 BMT-G aus dem Monatstabellenlohn ergibt, monatlich nicht 1900 DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 26 DM.

Für den nichtvollbeschäftigten Arbeiter beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 6,50 DM. Erreicht der in Unterabsatz 1 genannte Lohn vor Anwendung des § 25 Abs. 1 Unterabs. 1 BMT-G monatlich nicht 1900 DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13 DM.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend."

Protokollerklärung zu Absatz 3: Abweichend von § 67 Nr. 5 BMT-G gelten als vollbeschäftigt nur die Arbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 4 BMT-G und der entsprechenden Sondervereinbarungen hierzu.

§ 3
Übergangsvorschrift

(1) Für die Monate März 1980 bis Februar 1981 erhalten die Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970 fallen,

a) als vollbeschäftigte Arbeiter eine persönliche Zulage von monatlich 13 DM,

b) als nichtvollbeschäftigte Arbeiter eine persönliche Zulage von monatlich 6,50 DM,

wenn der Monatstabellenlohn oder der Betrag, der sich bei Anwendung des § 21 Abs. 2 Unterabs. 1 oder Abs. 3 BMT-G aus dem Monatstabellenlohn ergibt –, bei nichtvollbeschäftigten Arbeitern vor Anwendung des § 25 Abs. 1 Unterabs. 1 BMT-G – monatlich nicht 1900 DM erreicht.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Für die persönliche Zulage gilt § 2 Abs. 2, 4 und 5 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970 sinngemäß. Sie ist nicht Teil des Monatsgrundlohnes und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Die persönliche Zulage wird mit dem Lohn ausgezahlt.

(2) § 5 des Monatslohntarifvertrages Nr. 11 zum BMT-G und § 4 des Hamburger Monatslohntarifvertrages Nr. 11 gelten entsprechend.

Protokollerklärung zu Absatz 1: Abweichend von § 67 Nr. 5 BMT-G gelten als vollbeschäftigt nur die Arbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 4 BMT-G und der entsprechenden Sondervereinbarungen hierzu.

Köln, den 18. April 1980

gez. Unterschriften

Tarifvertrag vom 18. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende

§ 1
Wiederinkraftsetzung

Der zum 30. September 1979 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2
Änderung des Tarifvertrages

1. In § 7 Satz 2 werden mit Wirkung vom 1. März 1980 die Worte „Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1977" durch die Worte „Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982" ersetzt.
2. Im Eingangssatz werden mit Wirkung vom 1. April 1980 in der Nr. 5 das Komma und die Nummern 6 und 7 gestrichen.
3. In § 1 Abs. 1 wird vom 1. März 1981 an die Zahl „13" durch die Zahl „26" ersetzt.

§ 3
Übergangsvorschrift

(1) Für die Monate März 1980 bis Februar 1981 erhalten die Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970 fallen, eine persönliche Zulage von monatlich 13,– DM.

Für die persönliche Zulage gilt § 1 Abs. 2 und 3 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende sinngemäß. Sie wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Die persönliche Zulage wird mit den Bezügen ausgezahlt.

(2) § 5 (Bund/TdL) bzw. § 3 (VKA) des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 6 gilt sinngemäß.

Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung vom 18. April 1980

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer, die am 1. April 1980 unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

a) Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT),
b) Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II),
c) Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II),
d) Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G).

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht, wenn am 31. März 1980 das Arbeitsverhältnis gekündigt oder ein Auflösungsvertrag geschlossen gewesen ist.

§ 2
Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf die zusätzliche Zahlung haben nach Maßgabe des § 3 die Arbeitnehmer, die während des ganzen Monats März 1980 im Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. April 1980 fortbestanden hat, und die für mindestens einen Teil des Monats März 1980 Bezüge erhalten, die nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT, dem Monatslohntarifvertrag Nr. 11 zum MTB II, dem Monatslohntarifvertrag Nr. 11 zum MTL II oder dem Monatslohntarifvertrag Nr. 11 zum BMT-G berechnet sind.

Protokollnotiz: Die Anspruchsvoraussetzung, Bezüge für mindestens einen Teil des Monats März 1980 erhalten zu haben, gilt als erfüllt, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für den Monat März 1980 kein Krankengeldzuschuß an den Arbeiter zu zahlen ist.

§ 3
Höhe der zusätzlichen Zahlung

(1) Vollbeschäftigte Angestellte erhalten die zusätzliche Zahlung

a) im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder nach der Anlage 1,

b) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände nach der Anlage 2.

(2) Vollbeschäftigte Arbeiter erhalten die zusätzliche Zahlung

a) im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder nach der Anlage 3,

b) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände nach der Anlage 4.

(3) Nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten die zusätzliche Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 sind die Verhältnisse am 31. März 1980 maßgebend.

(5) Die zusätzliche Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotizen zu Absatz 2 und Absatz 2 und 3:

1. Abweichend von § 67 Nr. 5 BMT-G gelten als vollbeschäftigt nur die Arbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 4 BMT-G und der entsprechenden Sondervereinbarungen hierzu.
2. Bei pauschalierten Löhnen ist für die zusätzliche Zahlung die Stufe des Monatstabellenlohnes maßgebend, die der Berechnung des Gesamtpauschallohnes bzw. des Pauschallohnes zugrunde liegt.

§ 4
Zahlung

Die zusätzliche Zahlung soll mit der Nachzahlung auf Grund eines der in § 2 genannten Tarifverträge gezahlt werden.

Zusätzliche Zahlungen für Angestellte im Bereich des Bundes und im Bereich der TdL **Anlage 1**

Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen

VergGr.	vor	nach Vollendung des					Zusätzliche Zahlung in DM in der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr								
	16. Lj.	16. Lj.	17. Lj.	18. Lj.	19. Lj.	20. Lj.	21.*)	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.
VIII	24,24	28,68	33,—	41,88	42,84	44,04	44,04	22,32	0,48	—	—	—	—	—	—
IXa	—	46,44	53,52	68,28	69,60	71,40	71,40	49,68	28,08	6,48	—	—	—	—	—
IXb	55,92	66,—	76,20	97,08	98,88	101,64	101,64	81,96	62,28	42,48	22,80	3,12	—	—	—
X	86,64	102,36	118,08	150,48	153,36	157,32	157,32	137,52	117,84	98,16	78,36	58,68	39,00	19,20	—

*) Die Beträge dieser Lebensaltersstufe gelten auch für Angestellte, die unter § 28 Abs. 2 BAT fallen.

Angestellte, die unter die Anlage 1b zum BAT fallen

VergGr.	vor	nach Vollendung des			Zusätzliche Zahlung in DM in Stufe									
	16. Lj.	16. Lj.	17. Lj.	18. Lj.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. II	7,08	8,28	9,60	12,72	12,72	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kr. I	35,40	41,76	48,24	64,20	64,20	32,88	1,56	—	—	—	—	—	—	—

Anlage 4

Zusätzliche Zahlung für Arbeiter im Bereich der VKA

Lohngruppe	vor	nach Vollendung des			Zusätzliche Zahlung in DM in Stufe								
	16. Lj.	16. Lj.	18. Lj.	1*)	2	3	4	5	6	7	8	9	10
V	3,—	3,96	4,56	4,68	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV	36,76	48,24	54,48	56,64	23,52	—	—	—	—	—	—	—	—
III	68,76	90,—	101,64	105,84	74,52	45,48	18,60	—	—	—	—	—	—
II	99,12	129,72	146,52	152,64	122,88	95,28	69,84	46,44	25,20	6,12	—	—	—
I	128,04	167,40	189,—	196,92	168,72	142,56	118,44	96,24	76,08	58,08	42,—	27,84	15,84
AV Berlin IVa	19,92	25,92	29,40	30,60	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Die Beträge dieser Stufe gelten auch für Arbeiter, deren Lohn nach § 21 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 BMT-G bemessen ist.

Nr. 119

Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Februar 1963 zur Änderung des Gesetzes betr. Organisten und Kirchengemeindebeamte vom 24. Januar 1931 (GVBl. XV. Band, Seite 164) erläßt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses vom 13. 3. 1972 und im Benehmen mit dem Verband der Mitarbeiter der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg folgende Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung vom 29. 5. 1979 (GVBl. XIX. Band, Seite 153).

Artikel I

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Vergütung der nebenamtlichen Kirchenmusiker beträgt:

A. Organistendienst:

1. wöchentlich 1 Gottesdienst (sonn- u. feiertags) ..... mtl. 206,— DM
2. wöchentlich 2 Gottesdienste (sonn- u. feiertags, z. B. Haupt- und Kindergottesdienst) ..... mtl. 256,— DM
3. wöchentlich 2 zeitlich getrennte Gottesdienste ..... mtl. 333,— DM
4. wöchentlich regelmäßig mehr als 2 zeitlich getrennte Gottesdienste ..... mtl. 381,— DM

B. Chorleiterdienst:

1. Leitung eines Kirchenchores mit mindestens 25 Übungsstunden jährlich ... mtl. 93,50 DM
2. a) Leitung eines Kirchenchores mit regelmäßig einem wöchentlichen Übungsabend, der mindestens zwölfmal jährlich im Gottesdienst mitwirkt ..... mtl. 188,— DM

b) Zuschlag für jeden weiteren Chor wie zu a) ..... mtl. 153,— DM

C. Posaunenchorleiterdienst:

Leitung eines durch den Oberkirchenrat anerkannten Posaunenchores mit regelmäßig einem wöchentlichen Übungsabend, der mindestens zwölfmal jährlich bei kirchl. Veranstaltungen mitwirkt ..... mtl. 93,50 DM

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für einzelne kirchenmusikalische Dienste gelten folgende Sätze:

1. Hauptgottesdienst mit Abendmahl ..... 35,50 DM
2. Hauptgottesdienst ohne Abendmahl ..... 28,— DM
3. Wochengottesdienste ..... 21,50 DM
4. Kindergottesdienst ..... 21,50 DM
5. Selbständige Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) ..... 21,50 DM
6. Amtshandlungen im Anschluß an einen Gottesdienst ..... 13,50 DM
7. Musikalische Sonderleistungen bei Kasualien (einschl. Probe) auf Wunsch der Beteiligten – nach Vereinbarung – mindestens ..... 40,25 DM
8. Singstunde ..... 20,25 DM
9. Kurze Andachten und Bibelstunden ..... 13,50 DM

Artikel II

Die Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

Oldenburg, 8. Juli 1980

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Nr. 120

Bekanntmachung
der Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Verwaltungsanordnung betr. Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker in der ab 1. 3. 1980 gültigen Fassung.

Oldenburg, den 10. Juli 1980

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Verwaltungsanordnung
betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker.

§ 1

Die Vergütung der im Hauptamt angestellten Kirchenmusiker wird durch die Richtlinien für die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

(1) Die Vergütung der nebenamtlichen Kirchenmusiker beträgt:

A. Organistendienst:

1. wöchentlich 1 Gottesdienst (sonn- und feiertags) ..... mtl. 206,— DM
2. wöchentlich 2 Gottesdienste (sonn- und feiertags, z. B. Haupt- und Kindergottesdienst) ..... mtl. 256,— DM
3. wöchentlich 2 zeitlich getrennte Gottesdienste ..... mtl. 333,— DM
4. wöchentlich regelmäßig mehr als 2 zeitlich getrennte Gottesdienste ..... mtl. 381,— DM

B. Chorleiterdienst:

1. Leitung eines Kirchenchores mit mindestens 25 Übungsstunden jährl. ..... mtl. 93,50 DM
2. a) Leitung eines Kirchenchores mit regelmäßig einem wöchentlichen Übungsabend, der mindestens zwölfmal jährlich im Gottesdienst mitwirkt ..... mtl. 188,— DM
   b) Zuschlag für jeden weiteren Chor wie zu a) ..... mtl. 153,— DM

C. Posaunenchorleiterdienst:

Leitung eines durch den Oberkirchenrat anerkannten Posaunenchores mit regelmäßig einem wöchentlichen Übungsabend, der mindestens zwölfmal jährlich bei kirchlichen Veranstaltungen mitwirkt ..... mtl. 93,50 DM

(2) Vorstehende Sätze gelten als Pauschalbeträge für den regelmäßigen Dienst einschließlich der jährlichen Passionsandachten u. ä. Die Leitung des Kinderchores, der lediglich den Gemeindegesang stützt (Gesetz vom 24. 2. 1925, GVBl. Bd. X, S. 29: Dienstanweisung für Organisten vom 15. 3. 1959, GVBl. Bd. XV, S. 38), wird nicht besonders vergütet.

(3) Bei 14tägigem Organistendienst vermindern sich die Sätze (Abs. 1 Buchstabe A) auf die Hälfte.

(4) In besonders gelagerten Fällen kann die Vergütung mit Zustimmung des Oberkirchenrates abweichend von Absatz 1 bestimmt werden.

§ 3

(1) Die obigen Sätze gelten für Kirchenmusiker im Nebenamt mit C-Prüfung.

(2) Kirchenmusiker im Nebenamt erhalten
a) mit A-Prüfung einen Zuschlag von 40%,
b) mit B-Prüfung einen Zuschlag von 30% dieser Sätze.

(3) Kirchenmusiker ohne C-Prüfung (Hilfsorganisten) erhalten
a) mit Eignungsnachweis 75%,
b) ohne Eignungsnachweis 60% der o. a. Sätze.

(4) Die Leiter von Posaunenchören erhalten
a) mit Kirchenmusikerprüfung (C, B oder A) oder mit Eignungsnachweis den o. a. Satz,
b) ohne Prüfung oder Eignungsnachweis 60% des o. a. Satzes.

§ 4

Die Vergütung wird
nach 6 Jahren um 5%,
nach 12 Jahren um weitere 10%,
nach 20 Jahren um weitere 10%
erhöht, wenn der Kirchenmusiker seiner Fortbildungspflicht nachkommt.

§ 5

(1) Für einzelne kirchenmusikalische Dienste gelten folgende Sätze:

1. Hauptgottesdienst mit Abendmahl ..... 35,50 DM
2. Hauptgottesdienst ohne Abendmahl ..... 28,— DM
3. Wochengottesdienste ..... 21,50 DM
4. Kindergottesdienste ..... 21,50 DM
5. Selbständige Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) ..... 21,50 DM
6. Amtshandlungen im Anschluß an einen Gottesdienst 13,50 DM
7. Musikalische Sonderleistungen bei Kasualien (einschl. Probe) auf Wunsch der Beteiligten – nach Vereinbarung – mindestens ..... 40,25 DM
8. Singstunde ..... 20,25 DM
9. Kurze Andachten und Bibelstunden ..... 13,50 DM

(2) Vorstehende Sätze finden Anwendung
a) bei Vertretungen,
b) bei besonderer Inanspruchnahme des Kirchenmusikers, die über den regelmäßigen Dienst hinausgeht,
c) Nr. 7 auch für hauptamtliche Kirchenmusiker. Gelegentliche kirchenmusikalische Dienste kleineren Umfangs sind durch die Pauschalvergütung nach § 2 abgegolten.

(3) Kirchenmusiker ohne Prüfung erhalten
a) mit Eignungsnachweis 75%,
b) ohne Eignungsnachweis 60%
der Sätze nach Absatz 1.

Oldenburg, 10. Juli 1980

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Nr. 121

Bekanntmachung
betreffend Erholungsurlaub – Änderung des § 48 BAT

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Rundschreiben Nr. 52/1980 des Oberkirchenrats vom 12. Juni 1980, Az.: OKR 155-09 KG 203 und 231, betreffend Erholungsurlaub – Änderung des § 48 BAT, bekannt.

Oldenburg, den 6. August 1980

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Erholungsurlaub – Änderung des § 48 BAT

Durch den 46. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages ist der § 48 Abs. 1 neu gefaßt worden.

Durch die Neufassung ist der Erholungsurlaub

für Angestellte bis zum vollendeten 30. Lebensjahr der Vergütungsgruppen I b bis IV a BAT und Kr. XII bis Kr. X um einen Arbeitstag und

der Vergütungsgruppen IV b bis X BAT und Kr. IX bis Kr. I um zwei Arbeitstage,

für Angestellte der Vergütungsgruppen IV b bis X BAT und Kr. IX bis Kr. I nach vollendetem 30. Lebensjahr bis zum vollendeten 40. Lebensjahr und für Angestellte der Vergütungsgruppen VII bis X BAT und Kr. IV bis Kr. I nach vollendetem 40. Lebensjahr um einen Arbeitstag

verlängert worden.

Nach Maßgabe unserer Richtlinien betr. die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter werden die Änderungen über den Erholungsurlaub auch für den Bereich unserer Kirche übernommen.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Die Änderungen gelten nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1980 geendet haben.

Nachstehend wird die Tabelle des § 48 Abs. 1 in der ab **1. 1. 1980** geltenden Fassung mit der Bitte um weitere Veranlassung bekanntgegeben:

in der Verg.-Gr.	bis zum vollendeten 30. Lj.	bis zum vollendeten 40. Lj.	nach vollendetem 40. Lj.
	Arbeitstage		
I und I a	24	28	30
I b bis IV a, Kr. XII bis Kr. X	24	27	29
IV b bis VI, Kr. IX bis Kr. V	24	26	29
VII bis X, Kr. IV bis Kr. I	24	26	28

Für die im Lohnverhältnis stehenden Mitarbeiter, deren durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 5 Arbeitstage in der Woche verteilt ist, beträgt der Erholungsurlaub ab 1. 1. 1980 wie folgt:

Bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	24 Arbeitstage
Nach vollendetem 30. Lebensjahr	26 Arbeitstage
Nach vollendetem 40. Lebensjahr	28 Arbeitstage.

Ein Doppel dieses Rundschreibens für den Kirchenrechnungsführer liegt an.

Nr. 122

Bekanntmachung der Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 21. Mai 1980 zu den Tarifverträgen über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Rundschreiben Nr. 59/1980 des Oberkirchenrats vom 28. Juli 1980, Az.: OKR 954-0 KG 240, betreffend Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 21. Mai 1980 zu den Tarifverträgen über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (vergleiche Verfügungen vom 2. Mai 1977, Rundschreiben Nr. 32/1977 und 7. Mai 1979, Rundschreiben Nr. 41/1979), bekannt.

Oldenburg, den 6. August 1980

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 21. 5. 1980 zu den Tarifverträgen über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

Die Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 21. 5. 1980 zu den Tarifverträgen über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende, die mit Wirkung vom 1. Juni 1980 in Kraft getreten sind, werden in der Anlage für den Bereich unserer Kirche mit der Bitte um weitere Veranlassung bekanntgegeben.

Zur Durchführung der Tarifverträge werden folgende Hinweise gegeben:

1. Der durch die Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 21. 5. 1980 mit Wirkung vom 1. 6. 1980 jeweils neu eingefügte § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 betrifft Arbeitnehmerinnen und weibliche Auszubildende, die für den Monat Juli keinen Anspruch auf Bezüge haben und die auch die Anspruchsvoraussetzungen nach dem jeweiligen § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 nicht erfüllen, weil sie nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nicht für mindestens drei volle Kalendermonate des 1. Kalenderhalbjahres Anspruch auf Bezüge gehabt haben.

Beispiel:

Die schon im Vorjahr beschäftigte Angestellte bezieht vom 29. 3. an Mutterschaftsgeld. Sie entbindet am 7. 5., bezieht weiterhin Mutterschaftsgeld bis zum 6. 10. und nimmt die Arbeit am 7. 10. wieder auf. Die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 für ein Urlaubsgeld sind erfüllt.

Wird die Arbeit nicht in unmittelbarem Anschluß an die Schutzfristen bzw. den Mutterschaftsurlaub wieder aufgenommen, besteht kein Anspruch auf Urlaubsgeld.

2. In den vorstehenden Fällen des jeweils neugefaßten § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 der Urlaubsgeldtarifverträge ist das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Arbeit bzw. der Ausbildung zu zahlen (jeweils § 4 Abs. 1 Satz 2 der Urlaubsgeldtarifverträge).

Anlage

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   aa) Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.
   bb) Es werden die folgenden Unterabsätze angefügt:
   „Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.
   Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Angestellte in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Arbeit wieder aufnimmt."
   b) In Absatz 2 werden die Worte „des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3" durch die Worte „des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Unterabsatz 2 und 3" ersetzt.
2. Dem § 4 Abs. 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:
   „In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabsatz 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Arbeit ausgezahlt."

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977, geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   aa) Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.
   bb) Es werden folgende Unterabsätze angefügt:
   „Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.
   Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeiterin in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Arbeit wieder aufnimmt."
   b) In Absatz 2 werden die Worte „des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3" durch die Worte „des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Unterabsatz 2 und 3" ersetzt.

2. Dem § 4 Abs. 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Arbeit ausgezahlt."

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977, geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.
   b) Es werden folgende Unterabsätze angefügt:

   „Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

   Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Auszubildende in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Ausbildung wieder aufnimmt."

2. Dem § 4 Abs. 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Ausbildung ausgezahlt."

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Nr. 123

Bekanntmachung betreffend Datenschutz, hier: a) Übermittlung personenbezogener Daten an kirchliche Stellen, b) Übermittlung von Angaben über Konfessionszugehörigkeit an Krankenhausseelsorger (§ 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, § 24 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes)

Der Niedersächsische Minister des Innern hat durch Runderlaß vom 28. Dezember 1979 (Nds. MBl. 1980, Seite 147) einen Katalog personenbezogener Daten bekanntgegeben, die den Kirchen regelmäßig übermittelt werden können; ferner hat er durch Runderlaß vom 14. November 1979 (Nds. MBl. 1979, Seite 1963) die Übermittlung von Angaben über die Konfessionszugehörigkeit durch Krankenhäuser an kirchliche Stellen geregelt.

Wir geben nachstehend den Wortlaut der Runderlasse bekannt.

Oldenburg, den 29. Juli 1980

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

a) Meldewesen; hier: Vorläufige Regelung über die regelmäßige Datenübermittlung an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

RdErl. d. MI v. 28. 12. 1979 – 21.2 – 12223/13.1 – GültL 27/104 –

Nach § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 26. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 421) dürfen an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften personenbezogene Daten ihrer Mitglieder in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen übermittelt werden, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden. Mit RdErl. vom 19. 11. 1979 (Nds. MBl. S. 2008 – GültL 179/9) habe ich festgestellt, daß für die dort näher bezeichneten evangelischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen worden sind. Nachstehend gebe ich den Katalog der personenbezogenen Daten bekannt, die diesen Kirchen auf Anforderung regelmäßig übermittelt werden können.

1. Eigene Daten der Mitglieder der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft

1.1 Verschlüsselter Ordnungsbegriff
Der im Melderegister verwendete Ordnungsbegriff ist aus Gründen des Datenschutzes so zu verschlüsseln, daß ein offensichtlicher Rückschluß auf den originären Ordnungsbegriff nicht möglich ist.
1.2 Familienname
Ehename
Geburtsname
Ordens- oder Künstlername
1.3 Vorname(n)
Bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu kennzeichnen
1.4 Akademische Grade
1.5 Namen zu Nr. 1.2 vor Änderung
1.6 Geburtstag
1.7 Geburtsort
1.8 Geschlecht
1.9 Anschrift
Bei mehreren Wohnungen sind auch Nebenwohnungen mitzuteilen.
1.10 Beruf
1.11 Familienstand
1.12 Zahl der minderjährigen Kinder
1.13 Staatsangehörigkeit(en)
1.14 Religionszugehörigkeit
1.15 Datum des Zuzugs
1.15.1 Anschrift der bisherigen Wohnung (Hauptwohnung)
1.16 Datum des Auszugs
1.16.1 Anschrift der künftigen Wohnung (Hauptwohnung)
1.17 Datum der Eheschließung
1.18 Datum der Beendigung der Ehe
1.19 Auskunftssperre
1.20 Sterbetag

2. Daten über Familienangehörige, die derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

2.1 Verschlüsselter Ordnungsbegriff des Vaters (nur bei Minderjährigen)
2.2 Verschlüsselter Ordnungsbegriff der Mutter (nur bei Minderjährigen)
2.3 Verschlüsselter Ordnungsbegriff des Ehegatten
2.4 Verschlüsselter Ordnungsbegriff der minderjährigen Kinder
2.5 Sterbedatum der Kinder

3. Religionszugehörigkeit des Ehegatten, der nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört.

Die Zulässigkeit der Übermittlung dieses Datums ergibt sich aus § 3 Satz 1 Nr. 1 NDSG in Verbindung mit den Bestimmungen des Kirchensteuerrahmengesetzes vom 10. 2. 1972 (Nds. GVBl. S. 109), geändert durch Art. 3 des Niedersächsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 325).

Für das Verfahren des Datenaustausches gebe ich folgende Hinweise:

Änderungen der Daten sind durch einen regelmäßigen Änderungsdienst mitzuteilen.

Die Religionszugehörigkeit ist wie folgt zu erfassen:

evangelisch-lutherisch	(lt)
evangelisch-reformiert	(rf)
römisch-katholisch	(rk)
altkatholisch	(ak)
verschiedenes	(vd).

Bei der Entgegennahme der Anmeldung ist auf die Angabe der Religionszugehörigkeit zu achten. Stellt die Meldebehörde der bisherigen Wohnung bei der Überprüfung der Rückmeldung nach Nr. 33 Abs. 3 der Verwaltungsvorschriften zum Meldegesetz (RdErl. vom 20. 6. 1961, Nds. MBl. S. 636 – GültL 27/57, zuletzt geändert durch RdErl. vom 18. 10. 1979, Nds. MBl. S. 1805 – GültL 27/102) Unstimmigkeiten hinsichtlich der Angabe der Religionszugehörigkeit fest, teilt sie dies der Meldebehörde mit.

Die Daten sind getrennt nach Konfessionen an die jeweilige Religionsgesellschaft zu übermitteln. Dies schließt eine unmittelbare Übermittlung an Rechenzentren, die von den evangelischen Landeskirchen oder der römisch-katholischen Kirche benannt werden, nicht aus.

Die Geburt eines Kindes wird zunächst lediglich durch Änderung des Datums 1.12 „Zahl der minderjährigen Kinder" mitgeteilt. Die unter 1 und 2 genannten Daten können den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden, sobald der Meldebehörde die Taufe oder die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme in die Kirche mitgeteilt wird.

§ 18a Abs. 2 Satz 1 des Meldegesetzes vom 30. 4. 1961 (Nds. GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch § 25 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 26. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 421), bleibt unberührt.

Die Erstattung der Kosten richtet sich nach dem Verwaltungskostengesetz vom 7. 5. 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 12. 1974 (Nds. GVBl. S. 531). Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungskostengesetzes sind keine Gebühren zu erheben. Für den Ersatz von Auslagen gilt § 13 des Verwaltungskostengesetzes.

b) Übermittlung von Angaben über Konfessionszugehörigkeit an Krankenhausseelsorger (§ 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes/§ 24 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes)

RdErl. d. MI v. 14. 11. 1979 – 58.3-02743/22-7 – GültL 179/8 –

Zur Übermittlung von Angaben über Konfessionszugehörigkeit durch Krankenhäuser an kirchliche Stellen gebe ich folgende Hinweise:

Gemäß Art. 140 des Grundgesetzes i. V. m. Art. 141 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1383) sind die Religionsgesellschaften, soweit ein Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern besteht, zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist. Dieses Verfassungsgebot ist für die Kirchen in Niedersachsen durch Art. 6 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. 3. 1955 (Anlage zum Gesetz zu dem Vertrag mit den Evangelischen Landeskirchen vom 18. 4. 1955, Nds. GVBl. Sb. I S. 369) i. V. m. dem Ergänzungsvertrag zum Vertrag des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. 3. 1955 vom 4. 3. 1965 (Anlage zum Gesetz zu dem Ergänzungsvertrag mit den Evangelischen Landeskirchen vom 6. 1. 1966, Nds. GVBl. S. 3) sowie durch Art. 11 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. 2. 1965 (Anlage zum Gesetz zu dem Konkordat mit dem Heiligen Stuhle vom 1. 7. 1965, Nds. GVBl. S. 191), geändert durch Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965 vom 21. 5. 1973 (Anlage zum Gesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Konkordats mit dem Heiligen Stuhle vom 16. 10. 1973, Nds. GVBl. S. 375), näher bestimmt worden. Angesichts dieser verfassungsrechtlichen Garantie begegnet es weder unter datenschutzrechtlichen noch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten Bedenken, wenn die Konfessionszugehörigkeit eines stationär in das Krankenhaus eingelieferten Patienten erfragt und den kirchlichen Stellen mitgeteilt wird.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte „negative" Bekenntnisfreiheit muß dem Patienten jedoch die Beantwortung dieser Frage freigestellt sein. Auf die Freiwilligkeit seiner Angaben ist der Patient in jedem Fall besonders hinzuweisen.

Sofern ein Patient auf Grund eines besonderen Umstandes nicht nach seiner Konfessionszugehörigkeit befragt werden kann, seine Konfessionszugehörigkeit aber der Krankenhausverwaltung bekannt ist, bestehen keine Bedenken, wenn auf den mutmaßlichen Willen des Betroffenen abgestellt wird. Dabei kommt der Befragung von Angehörigen besondere Bedeutung zu. Aber auch ein mitgeführter kirchlicher Notfallpaß oder ähnliches kann Hinweis auf den mutmaßlichen Willen des Patienten sein.

Kirchliche Stellen im Sinne dieses Erlasses sind die von den Kirchen beauftragten und den Krankenhausverwaltungen benannten Krankenhausseelsorger.

An die
Dienststellen der nds. Landesverwaltung,
Landkreise und Gemeinden.

Nachrichtlich: An die
Nordwestdeutsche Krankenhaus-Gesellschaft e. V., Hannover.

Nr. 124

Bekanntmachung der Neufassung des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bekanntmachung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit der Neufassung des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 5. April 1979, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Nr. 5 vom 30. April 1979, Seite 41, bekannt.

Oldenburg, den 28. Juli 1980

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Bekanntmachung der Neufassung des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes

Hannover, den 5. April 1979

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 20. Dezember 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 153) wird nachstehend der Wortlaut des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht. Das Kirchengesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom 3. Dezember 1974 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 293) ist in der Landeskirche Hannover am 1. April 1975, in der Landeskirche Braunschweig am 1. Mai 1975, in der Kirche Oldenburg am 1. Januar 1975 und in der reformierten Kirche am 1. Januar 1976 in Kraft getreten.

Die Neufassung berücksichtigt das in den Kirchen Hannover, Braunschweig und Oldenburg sowie für die Konföderation am 1. Januar 1979, in der reformierten Kirche am 1. April 1979 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 20. Dezember 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 153).

Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
D. Dr. Harms
(Vorsitzender)

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG)

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundbestimmungen
§ 2 Mitarbeiter
§ 3 Dienststellen
§ 4 Dienststellenleitungen
§ 5 Mitarbeitervertretungen

II. Abschnitt
Die Mitarbeitervertretung

1. Wahl und Zusammensetzung

§ 6 Wahlberechtigung
§ 7 Wählbarkeit
§ 8 Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung
§ 9 Vertreter der Berufsgruppen und Dienststellen
§ 10 Wahlverfahren
§ 11 Wahlschutz, Wahlkosten
§ 12 Anfechtung der Wahl
§ 13 Jugendvertreter

2. Wahlperiode und Amtszeit
§ 14 Wahlperiode, Beginn und Ende der Amtszeit
§ 15 Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit
§ 16 Ausschluß eines Mitgliedes und Auflösung der Mitarbeitervertretung
§ 17 Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 18 Ersatzmitglieder, Stellvertreter

3. Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung
§ 19 Behinderungsverbot
§ 20 Kündigungsschutz
§ 21 Schweigepflicht

4. Geschäftsführung
§ 22 Vorsitzender und Stellvertreter
§ 23 Sitzungen der Mitarbeitervertretung
§ 24 Teilnahme an Sitzungen der Mitarbeitervertretung
§ 25 Beschlußfassung
§ 26 Niederschrift
§ 27 Ehrenamt, Versäumnis von Arbeitszeit
§ 28 Sprechstunden
§ 29 Kosten der Geschäftsführung
§ 30 Geschäftsordnung

5. Aufgaben und Befugnisse
§ 31 Grundsätze für die Zusammenarbeit
§ 32 Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung
§ 33 Beteiligung in sozialen Angelegenheiten
§ 34 Beteiligung in organisatorischen Angelegenheiten
§ 35 Beteiligung in Personalangelegenheiten
§ 36 Disziplinarangelegenheiten
§ 37 Besondere Vorschriften für Pfarrer und für Mitarbeiter der Evangelischen Fachhochschule

6. Verfahren bei der Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung
§ 38 Verfahren bei der Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung

III. Abschnitt
Die Mitarbeiterversammlung
§ 39 Einberufung der Mitarbeiterversammlung
§ 40 Aufgaben der Mitarbeiterversammlung

IV. Abschnitt
Gesamtvertretung der Mitarbeiter
§ 41 Gesamtvertretungen der Mitarbeiter
§ 42 Aufgaben und Befugnisse der Gesamtvertretung der Mitarbeiter

V. Abschnitt
Die Schiedsstelle
§ 43 Bildung der Schiedsstelle
§ 44 Besetzung der Schiedsstelle
§ 45 Aufgaben und Zuständigkeiten der Schiedsstelle
§ 46 Verfahren vor der Schiedsstelle
§ 47 Zustellung

VI. Abschnitt
Besondere Vorschriften für die Dienststellen der Konföderation
§ 48 Anwendung auf die Dienststellen der Konföderation

VII. Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen
§ 49 Rechtsweg
§ 50 Ausführungsbestimmungen
§ 51 Unfallfürsorge
§ 52 Übergangsbestimmungen
§ 53 Inkrafttreten

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundbestimmungen

Über die Verpflichtung jedes Kirchengliedes hinaus, das Evangelium durch Wort und Tat zu bezeugen, stehen die in der Kirche beruflich Tätigen in einer besonderen gemeinsamen Verantwortung für die Erhaltung und Förderung der Verkündigung des Wortes Gottes. Diese gemeinsame Verantwortung bestimmt das Wesen der kirchlichen Dienstgemeinschaft und damit auch Ziel und Grenzen der Beteiligung der kirchlichen Mitarbeiter an der Gestaltung des Dienstes nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes.

§ 2
Mitarbeiter

(1) Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die in kirchlichen Dienststellen (§ 3) haupt- oder nebenberuflich oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.

(2) Als Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten nicht
1. Mitglieder von verfassungs- und satzungsmäßigen leitenden Organen der Kirchen,
2. Mitglieder von Dienststellenleitungen (§ 4),
3. Kandidaten der Theologie,
4. Pfarrvikaranwärter,
5. Pfarrverwalter in der Ausbildung.

Satz 1 Nrn. 1 und 2 gilt nicht für Mitglieder der
1. Landessynoden,
2. Synode der Konföderation,
3. Organe und Vorstände kirchlicher Rechtsträger, sofern sie gewählt oder berufen sind.

(3) Mitarbeiter, die auf Grund von Gestellungsverträgen tätig sind, gelten im Sinne dieses Kirchengesetzes als Mitarbeiter ihrer Dienststelle; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt.

§ 3
Dienststellen

Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

a) die Kirchen- und Kapellengemeinden, die Kirchenkreise, die Gesamtverbände, der Stadtkirchenverband Hannover, das Kloster Loccum, das Kloster Amelungsborn sowie andere kirchliche Verbände und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Landeskirche unterstehen,

b) Das Landeskirchenamt einschließlich des Landeskirchlichen Amtes für Bau- und Kunstpflege mit seinen Außenstellen,

c) das Amt für Gemeindedienst mit den darin zusammengefaßten Werken und Einrichtungen,

d) die Predigerseminare, die Theologische Akademie, die Evangelische Fachhochschule, das Religionspädagogische Institut, das Pastoralkolleg und andere Einrichtungen der Landeskirche,

e) Sondereinrichtungen in Körperschaften nach Buchstabe a, soweit sie die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllen,

f) sonstige kirchliche Körperschaften, Vereine, Anstalten und Stiftungen, deren Organe mit Zustimmung des Landeskirchenamtes beschlossen haben, dieses Kirchengesetz anzuwenden;

2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

a) die Kirchengemeinden, die Propsteien, die Kirchenverbände sowie andere Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Landeskirche unterstehen,

b) das Landeskirchenamt,

c) Sondereinrichtungen, denen die Kirchenregierung die Eigenschaft einer selbständigen Dienststelle im Sinne dieses Kirchengesetzes beilegt,

d) sonstige kirchliche Körperschaften, Vereine, Anstalten und Stiftungen, deren Organe mit Zustimmung des Landeskirchenamtes beschlossen haben, dieses Kirchengesetz anzuwenden;

3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

a) die Kirchen- und Kapellengemeinden, die Kirchenkreise sowie andere kirchliche Verbände und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg unterstehen,

b) die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg,

c) das Diakonische Werk mit den darin zusammengefaßten Werken und Einrichtungen, soweit diese nicht unter die Vorschriften der Buchstaben d oder e fallen,

d) Sondereinrichtungen in Körperschaften nach den Vorschriften der Buchstaben a und b, soweit sie die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllen,

e) sonstige kirchliche Körperschaften, Vereine, Anstalten und Stiftungen, deren Organe mit Zustimmung des Oberkirchenrates beschlossen haben, dieses Kirchengesetz anzuwenden;

4. in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland
   a) die Kirchengemeinden,
   b) die Bezirkskirchenverbände,
   c) die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland und ihre Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen des Diakonischen Werkes der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland;
5. in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
   a) die Geschäftsstelle,
   b) die Einrichtung für evangelische Erwachsenenbildung,
   c) andere Einrichtungen der Konföderation gemäß Bestimmung durch den Rat.

§ 4
Dienststellenleitungen

Dienststellenleitungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
   a) für die Dienststellen nach § 3 Nr. 1 Buchst. a deren gesetzliche Vertretungsorgane,
   b) für das Landeskirchenamt einschließlich des Landeskirchlichen Amtes für Bau- und Kunstpflege mit seinen Außenstellen der Präsident des Landeskirchenamtes,
   c) für das Amt für Gemeindedienst mit den darin zusammengefaßten Werken und Einrichtungen dessen Leiter im Rahmen der Ordnung des Amtes für Gemeindedienst, im übrigen das Landeskirchenamt,
   d) für die Einrichtungen nach § 3 Nr. 1 Buchst. d und e deren Leiter,
   e) für die sonstigen Dienststellen nach § 3 Nr. 1 Buchst. f deren gesetzliche Vertretungsorgane;
2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
   a) für die Dienststellen nach § 3 Nr. 2 Buchst. a deren gesetzliche Vertretungsorgane,
   b) für das Landeskirchenamt das Kollegium,
   c) für die Sondereinrichtungen nach § 3 Nr. 2 Buchst. c deren Leiter oder die von der Kirchenregierung bestimmte Dienststellenleitung im Sinne dieses Kirchengesetzes,
   d) für die sonstigen Dienststellen nach § 3 Nr. 2 Buchst. d deren gesetzliche Vertretungsorgane;
3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
   a) für die Dienststellen nach § 3 Nr. 3 Buchst. a deren gesetzliche Vertretungsorgane,
   b) für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat,
   c) für das Diakonische Werk mit den darin zusammengefaßten Werken und Einrichtungen die gesetzlichen Vertretungsorgane,
   d) für die Sondereinrichtungen nach § 3 Nr. 3 Buchst. d
      aa) bei Einrichtungen von Körperschaften nach § 3 Nr. 3 Buchst. a die gesetzlichen Vertretungsorgane,
      bb) bei Einrichtungen von Körperschaften nach § 3 Nr. 3 Buchst. b der Oberkirchenrat,
   e) für die sonstigen Dienststellen nach § 3 Nr. 3 Buchst. e deren gesetzliche Vertretungsorgane;
4. in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland
   a) für die Kirchengemeinden die Kirchenräte,
   b) für die Bezirkskirchenverbände die Bezirkskirchenräte,
   c) für die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland der Landeskirchenrat;
5. in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
   a) für die Geschäftsstelle deren Leiter,
   b) für die Einrichtung für evangelische Erwachsenenbildung deren Vorstand,
   c) für weitere Einrichtungen nach § 3 Nr. 5 Buchst. c die vom Rat bestimmte Stelle.

§ 5
Mitarbeitervertretungen

(1) In Dienststellen, in denen in der Regel mindestens 15 wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigt und mindestens sechs Mitarbeiter wählbar sind, werden Mitarbeitervertretungen gebildet.

(2) Für mehrere Dienststellen kann nach Bestimmung der obersten Dienstbehörde eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen in getrennten Mitarbeiterversammlungen der Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung zustimmen. Die Zustimmung der Mitarbeiterschaften und die Bestimmung durch die oberste Dienstbehörde gelten jeweils für eine Wahlperiode.

(3) Für Dienststellen mit in der Regel weniger als 15 wahlberechtigten oder weniger als sechs wählbaren Mitarbeitern werden in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg nach Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Rahmen einer Wahlgemeinschaft mit anderen örtlich nahegelegenen Dienststellen gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet.

(4) In der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers werden gemeinsame Mitarbeitervertretungen für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände eines Kirchenkreises zusammen mit dem Kirchenkreis gebildet. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung der Mitarbeiterversammlungen bestimmen, daß für jeweils eine Wahlperiode für mehrere Kirchenkreise eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wird.

(5) In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland kann für Dienststellen mit in der Regel weniger als 15 wahlberechtigten oder weniger als sechs wählbaren Mitarbeitern nach näherer landeskirchlicher Bestimmung auf Wunsch der Mitarbeiterversammlung die Aufgabe der Mitarbeitervertretung von einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung oder von einer gewählten Vertrauensperson wahrgenommen oder bis auf weiteres von der Wahl einer Mitarbeitervertretung abgesehen werden.

(6) Werden während der Wahlperiode Dienststellen umgebildet oder neu gebildet, so trifft die oberste Dienstbehörde die notwendigen Regelungen für den Rest der Wahlperiode.

II. Abschnitt
Die Mitarbeitervertretung

1. Wahl und Zusammensetzung

§ 6
Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Zu einer anderen Dienststelle abgeordnete Mitarbeiter werden dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt endet ihr Wahlrecht bei der abordnenden Dienststelle für die weitere Dauer der Abordnung.

§ 7
Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage

1. voll geschäftsfähig sind,
2. der Dienststelle seit sechs Monaten angehören.

(2) Nicht wählbar sind Mitglieder von Dienststellenleitungen sowie Mitarbeiter, die zu selbständigen Entscheidungen im Sinne von § 35 befugt sind.

(3) Mitglied einer Mitarbeitervertretung kann nicht sein, wer Mitglied einer auf kirchlichem Recht beruhenden Vertretung der Pfarrerschaft ist.

§ 8
Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht für Dienststellen mit einer regelmäßigen Zahl von

15– 50	wahlberechtigten Mitarbeitern aus drei Mitgliedern,
51–100	wahlberechtigten Mitarbeitern aus fünf Mitgliedern,
101–200	wahlberechtigten Mitarbeitern aus sieben Mitgliedern,
201–300	wahlberechtigten Mitarbeitern aus neun Mitgliedern und
über 300	wahlberechtigten Mitarbeitern aus elf Mitgliedern.

(2) Bei der Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung ist die Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter der Dienststellen maßgebend, für die die gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wird.

§ 9
Vertreter der Berufsgruppen und Dienststellen

(1) Der Mitarbeitervertretung sollen Frauen und Männer der verschiedenen unter den Mitarbeitern der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen angehören.

(2) In einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung sollen die Mitglieder nach Möglichkeit verschiedenen Dienststellen angehören.

§ 10
Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in geheimer und unmittelbarer Wahl auf Grund von Wahlvorschlägen der wahlberechtigten Mitarbeiter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt.

(2) Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt, die der Rat als Ausführungsverordnung erläßt.

§ 11
Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl zur Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Mitarbeiter in der Ausübung seines Wahlrechts oder in seiner Wählbarkeit beschränkt werden.

(2) Die Abordnung oder die Versetzung der Mitglieder des Wahlausschusses oder des Wahlleiters (§ 40 Abs. 3) und der Wahlbewerber ist gegen ihren Willen bis zur Dauer von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig. Eine Kündigung ist innerhalb dieses Zeitraumes nur zulässig, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder zu einem Teil aufgelöst wird.

(3) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl. Die Kostenregelung bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen treffen die Kirchen.

(4) Notwendige Arbeitszeitversäumnis durch Ausübung des Wahlrechts, Teilnahme an Versammlungen oder Betätigung im Wahlausschuß oder als Wahlleiter hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

§ 12
Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Schiedsstelle schriftlich von mindestens drei Wahlberechtigten oder von der Dienststellenleitung angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, daß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und daß der Mangel geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

(2) Hält die Schiedsstelle die Anfechtung für begründet, so ordnet sie eine Wiederholung der Wahl an.

§ 13
Jugendvertreter

Sind in Dienststellen, für die eine Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, insgesamt mehr als fünf Mitarbeiter unter 18 Jahren tätig, so wählen diese einen Jugendvertreter, der von der Mitarbeitervertretung zu ihren Sitzungen beratend hinzuzuziehen ist; sind insgesamt mehr als zehn Mitarbeiter unter 18 Jahren tätig, werden zwei Jugendvertreter gewählt. Die Jugendvertreter haben Stimmrecht, soweit die zu fassenden Beschlüsse allein Jugendliche betreffen. Als Jugendvertreter können Mitarbeiter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden.

2. Wahlperiode und Amtszeit

§ 14
Wahlperiode, Beginn und Ende der Amtszeit

(1) Die Wahlperiode der Mitarbeitervertretung dauert vier Jahre. Die Wahlperiode eines nach § 13 gewählten Jugendvertreters dauert zwei Jahre. Wird eine Mitarbeitervertretung im Laufe der Wahlperiode gewählt, so beginnt ihre Amtszeit mit dem Tage der Wahl und endet mit Ablauf der Wahlperiode.

(2) Nach Ablauf der Wahlperiode führt die bisherige Mitarbeitervertretung die Geschäfte weiter, bis die neue Mitarbeitervertretung gewählt ist, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten.

(3) Ein Jugendvertreter, der im Laufe seiner Amtszeit das 24. Lebensjahr vollendet, bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode Jugendvertreter.

§ 15
Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist unverzüglich durch Nachwahlen zu ergänzen, wenn die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder (§ 18) unter die vorgeschriebene Zahl gesunken ist; hierbei ist auch die erforderliche Zahl der Ersatzmitglieder nachzuwählen. Von einer Nachwahl kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde abgesehen werden, wenn bei Eintritt dieses Falles die Wahlperiode nur noch höchstens ein Jahr läuft und nach Eintritt aller Ersatzmitglieder noch wenigstens zwei Drittel der vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung im Amt sind. Auf die nicht gewählten Bewerber bei der Nachwahl findet § 18 Abs. 1 Anwendung.

(2) Bis zur Nachwahl führen die im Amt verbliebenen Mitglieder der Mitarbeitervertretung die Geschäfte der Mitarbeitervertretung weiter. Sind keine Mitglieder im Amt verblieben, so findet § 16 Abs. 3 Sätze 1 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 16
Ausschluß eines Mitgliedes und Auflösung der Mitarbeitervertretung

(1) Ein Mitglied kann aus der Mitarbeitervertretung wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten ausgeschlossen werden. Aus den gleichen Gründen kann die gesamte Mitarbeitervertretung aufgelöst werden. Mitglieder der Mitarbeitervertretung im Sinne der Sätze 1 und 2 sind auch Ersatzmitglieder, die nach der Vorschrift des § 18 Abs. 2 und 3 als Stellvertreter in die Mitarbeitervertretung eingetreten sind. In den Fällen der Sätze 1 und 2 treten die Ersatzmitglieder in der erforderlichen Zahl, soweit sie nicht vom Eintritt ausgeschlossen werden, in die Mitarbeitervertretung ein.

(2) Über den Ausschluß oder die Auflösung entscheidet auf Antrag die Schiedsstelle. Antragsberechtigt sind für den Ausschluß eines Mitgliedes

1. ein Viertel der Wahlberechtigten oder
2. die Dienststellenleitung oder
3. die Mitarbeitervertretung,

für die Auflösung der Mitarbeitervertretung die unter den Nummern 1 und 2 Genannten.

(3) Werden Nachwahlen infolge der Auflösung der Mitarbeitervertretung erforderlich, so setzt die Schiedsstelle einen Wahlausschuß ein, der unverzüglich die Nachwahl einleitet. Bei dieser Wahl sind die nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 Ausgeschlossenen nicht wählbar. Sind Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht mehr vorhanden, so nimmt der Wahlausschuß bis zur Nachwahl die der Mitarbeitervertretung nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes zustehenden Aufgaben und Befugnisse wahr. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über die Wahl entsprechend.

§ 17
Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters in der Mitarbeitervertretung ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
4. Ausscheiden aus der Dienststelle,
5. Verlust der Wählbarkeit,
6. Beschluß der Schiedsstelle nach § 16.

§ 18
Ersatzmitglieder, Stellvertreter

(1) Scheidet ein Mitglied aus der Mitarbeitervertretung aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Als Ersatzmitglied tritt der nicht gewählte Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in die Mitarbeitervertretung ein; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Ist ein Mitglied der Mitarbeitervertretung länger als einen Monat an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert, so kann für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied als stimmberechtigter Stellvertreter hinzugezogen werden; die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 gelten entsprechend. Die Entscheidung trifft die Mitarbeitervertretung ohne das Ersatzmitglied.

(3) Ruht die Mitgliedschaft, so tritt ein Ersatzmitglied für die Dauer des Ruhens als Stellvertreter ein; die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für die Jugendvertreter entsprechend.

3. Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

§ 19
Behinderungsverbot

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse weder behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. An dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so entscheidet auf Antrag der Dienststellenleitung die Schiedsstelle.

(3) Die Bestimmungen über disziplinarrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 20
Kündigungsschutz

(1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst wird.

(2) Wird die Dienststelle aufgelöst, so ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, daß wegen zwingender dienstlicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muß. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Schiedsstelle nach vorheriger Stellungnahme der Mitarbeitervertretung.

(3) Haben Mitglieder der Mitarbeitervertretung ihr Amt mindestens eine Wahlperiode hindurch ausgeübt, so ist die ordentliche Kündigung auch innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Amtes unzulässig.

§ 21
Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung und ihre Stellvertreter haben über die dienstlichen Angelegenheiten und sonstigen Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit die Geheimhaltung der Natur der Sache nach erforderlich oder von der Dienststellenleitung angeordnet oder von der Mitarbeitervertretung beschlossen worden ist. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung und nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für die Jugendvertreter und für Personen, die nach § 24 Abs. 1 bis 3 an der Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen.

(3) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluß der Mitarbeitervertretung gegenüber der Dienststellenleitung, gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt und gegenüber der Gesamtvertretung der Mitarbeiter (§ 41).

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung hat der Mitarbeiter alle in seinem Besitz befindlichen Protokolle, Abschriften und sonstigen Unterlagen, die er in seiner Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten hat, dem Nachrückenden auszuhändigen. Mit dem Beginn der Amtszeit einer neuen Mitarbeitervertretung händigen alle Mitglieder der bisherigen Mitarbeitervertretung dem bisherigen Vorsitzenden alle Unterlagen aus, der sie seinem Nachfolger zu übergeben hat.

4. Geschäftsführung

§ 22
Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Die Mitarbeitervertretung wählt in geheimer Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie einen Schriftführer; gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Die Wahl kann offen durchgeführt werden, wenn kein Mitglied der Mitarbeitervertretung widerspricht.

(2) Der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte der Mitarbeitervertretung und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefaßten Beschlüsse.

§ 23
Sitzungen der Mitarbeitervertretung

(1) Vor Ablauf einer Woche nach dem Wahltag hat der Vorsitzende des Wahlausschusses oder der Wahlleiter die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 22 Abs. 1 notwendigen Wahlen einzuberufen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder der Wahlleiter leitet die Sitzung, bis die Mitarbeitervertretung ihren Vorsitzenden gewählt hat.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung an. Er schlägt eine Tagesordnung vor und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu den Sitzungen mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung des Vorschlags der Tagesordnung einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, und die Mitarbeitervertretung hat den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Viertel der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung dies beantragt.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Anberaumung der Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Dienststellenleitung ist über Zeitpunkt und Ort der Sitzung vorher zu verständigen. Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich.

§ 24
Teilnahme an Sitzungen der Mitarbeitervertretung

(1) Die Dienststellenleitung ist berechtigt, an Sitzungen der Mitarbeitervertretung, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, teilzunehmen; körperschaftlich verfaßte Dienststellenleitungen können sich durch Mitglieder vertreten lassen. Die Dienststellenleitung kann zu den Sitzungen der Mitarbeitervertretung, die auf ihr Verlangen anberaumt werden, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung sachkundige haupt- oder nebenberuflich oder ehrenamtlich tätige kirchliche Mitarbeiter, auch wenn sie nicht Mitarbeiter der Dienststelle sind, hinzuziehen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann beschließen, sachkundige haupt- oder nebenberuflich oder ehrenamtlich tätige kirchliche Mitarbeiter, auch wenn sie nicht Mitarbeiter der Dienststelle sind, sowie Mitglieder kirchlicher Organe zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einzuladen.

(3) Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten ist zu den Sitzungen der Mitarbeitervertretung einzuladen; er hat beratende Stimme.

(4) Personen, die nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, sind auf ihre Schweigepflicht gemäß § 21 Abs. 2 ausdrücklich hinzuweisen.

§ 25
Beschlußfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Beschlußfassung genügt es, wenn im Umlaufwege oder im Wege fernmündlicher Absprache unter den Mitgliedern Einstimmigkeit erzielt wird.

(3) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit des Vertreters der Dienststellenleitung und der nach § 24 Abs. 1 oder 2 hinzugezogenen Personen.

§ 26
Niederschrift

(1) Über Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind Niederschriften anzufertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten müssen. Die Niederschriften sind von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Über einen Beschluß nach § 25 Abs. 2 Satz 4 ist vom Vorsitzenden ein Vermerk anzufertigen, der die Art des Zustandekommens und den Inhalt des Beschlusses wiedergibt. Der Vermerk ist der Mitarbeitervertretung in der nächsten Sitzung vorzulegen und in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Hat ein Vertreter der Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist der Dienststellenleitung

ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die auf ihre Veranlassung behandelt wurden.

§ 27
Ehrenamt, Versäumnis von Arbeitszeit

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderlich ist. Freistellungen kann auch die Mitarbeitervertretung beantragen. Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge, des Arbeitsentgelts und des Erholungsurlaubs zur Folge.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend für eine Arbeitszeit bis zu höchstens fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr, die auf Grund der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen versäumt wird, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Mitarbeitervertretung erforderlich sind. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Festlegung der zeitlichen Lage der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen die dienstlichen Erfordernisse zu berücksichtigen. Sie hat der Dienststellenleitung die Teilnahme und die zeitliche Lage der Schulungs- und Bildungsveranstaltungen rechtzeitig anzuzeigen. Die Dienststellenleitung darf eine Teilnahme nur ablehnen, wenn die dienstlichen Erfordernisse nicht ausreichend berücksichtigt sind. Kommt eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung nicht zustande, so entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 28
Sprechstunden

(1) Die Mitarbeitervertretung kann bei Bedarf nach Vereinbarung mit der Dienststellenleitung während der Arbeitszeit regelmäßige Sprechstunden einrichten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zum Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, berechtigt die Dienststellenleitung nicht zur Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts des Mitarbeiters.

§ 29
Kosten der Geschäftsführung

(1) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden notwendigen Kosten trägt die Dienststelle. Für die Genehmigung von Dienstreisen und die Erstattung der Reisekosten gelten die Bestimmungen der Kirchen. Reisekosten werden nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 geltenden Bestimmungen erstattet. Kosten, die durch die Beiziehung von auswärtigen sachkundigen kirchlichen Mitarbeitern oder von Mitgliedern kirchlicher Organe entstehen, werden nur dann von der Dienststelle übernommen, wenn diese sich zur Kostenübernahme vorher bereiterklärt hat.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle die erforderlichen Räume, den Geschäftsbedarf und Schreibkräfte zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke von den Mitarbeitern keine Beiträge erheben oder annehmen.

§ 30
Geschäftsordnung

Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die sich die Mitarbeitervertretung selbst gibt.

5. Aufgaben und Befugnisse

§ 31
Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung sollen die Verantwortung für die Dienststelle und die Pflege der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeiter gemeinsam tragen. Sie sollen im Sinne des § 1 bei den Mitarbeitern das Verständnis dafür fördern, daß der kirchliche Dienst in jedem Aufgabenbereich auf den Auftrag der Kirche hin ausgerichtet sein muß, und dies bei ihren Entscheidungen berücksichtigen.

(2) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung achten darauf, daß alle Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Dienstgemeinschaft abträglich ist.

(3) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung sollen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen.

(4) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn eine Einigung in der Dienststelle gescheitert ist, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften angerufen werden.

(5) Der Mitarbeitervertretung ist auf Verlangen Einsicht in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Einsicht in Personalakten darf nur mit schriftlicher Einwilligung des betroffenen Mitarbeiters gewährt werden, die auf einzelne Mitglieder oder auf ein Mitglied der Mitarbeitervertretung eingeschränkt werden kann.

(6) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung sollen ihre Zusammenarbeit so einrichten, daß notwendige Entscheidungen möglichst wenig verzögert werden, durch die Zusammenarbeit wenig Arbeitszeit in Anspruch genommen wird und nur die unbedingt notwendigen Kosten entstehen.

§ 32
Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hilft, die Dienstgemeinschaft zu pflegen. Durch offene Aussprache und Beratung nimmt sie sich der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Mitarbeiter und, soweit gewünscht, ihrer persönlichen Sorgen an und bespricht sie mit der Dienststellenleitung unbeschadet des Rechts jedes Mitarbeiters, seine Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen. Aufgabe der Mitarbeitervertretung ist es insbesondere,

1. Maßnahmen anzuregen, die den Mitarbeitern und der Dienststelle dienen,
2. dafür einzutreten, daß die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Verträge, Dienst- und Betriebsvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern entgegenzunehmen und – soweit erforderlich – durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf eine Erledigung hinzuwirken,
4. die Eingliederung schwerbehinderter und anderer hilfs- und schutzbedürftiger Mitarbeiter in die Dienststelle zu fördern und gemeinsam mit der Dienststellenleitung für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zu sorgen.

(2) Werden Beschwerden, Anfragen und Anregungen gemäß der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, so hat der betreffende Mitarbeiter das Recht, vor einer Entscheidung in der Mitarbeitervertretung angehört zu werden.

(3) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(4) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung ist von der Mitbestimmung und Mitwirkung ausgeschlossen, soweit es sich um einen Einzelfall in sozialen oder Personalangelegenheiten handelt, von dem er selbst, sein Ehegatte oder eine mit ihm bis zum dritten Grade verwandte oder verschwägerte Person betroffen ist.

§ 33
Beteiligung in sozialen Angelegenheiten

(1) Die Mitarbeitervertretung bestimmt, soweit eine gesetzliche oder allgemeine dienst- oder arbeitsrechtliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnung) und Aufstellung der Grundsätze für das Verhalten der Mitarbeiter im Dienst,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsgefahren,
3. Bestimmung der Vertrauensärzte,
4. Regelung des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, abgesehen von betrieblich bedingten kurzfristigen Abweichungen,
5. Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
6. Planung der Berufsausbildung und der Fortbildung der Mitarbeiter,
7. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen für die Mitarbeiter.

(2) Die Mitarbeitervertretung wirkt mit bei

1. der Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungen, jedoch nur auf Wunsch des Antragstellers,

2. der Entscheidung über die Zuweisung von Mietwohnungen an Mitarbeiter und über die Kündigung dieser Wohnungen.

§ 34
Beteiligung in organisatorischen Angelegenheiten

(1) Die Mitarbeitervertretung wirkt im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle mit bei

1. der Einführung neuer Arbeitsmethoden,
2. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
3. der Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
4. der Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter zu kontrollieren,
5. der Bewertung der Dienstposten, soweit sie vorgesehen ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle anzuhören bei

1. der Aufstellung von Organisations- und Stellenplänen,
2. wesentlichen Änderungen in der Organisation der Dienststelle.

§ 35
Beteiligung in Personalangelegenheiten

(1) Die Mitarbeitervertretung bestimmt im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Vorschriften mit in folgenden Angelegenheiten der Mitarbeiter:

1. Einstellung und Anstellung,
2. Eingruppierung, Höher- und Herabgruppierung sowie Beförderung,
3. Kündigung, mit Ausnahme der außerordentlichen Kündigung und der Kündigung in der Probezeit,
4. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
5. Entscheidung über die Genehmigung und den Widerruf der Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit,
6. Anordnungen, die die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
7. Versetzung und Abordnung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung im Falle des § 19 Abs. 2,
8. Inhalt von Personalfragebogen.

(2) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 7 ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung oder eine rechtskräftige, gerichtliche Entscheidung verstößt
oder
2. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß durch die Maßnahme der betroffene Mitarbeiter oder andere Mitarbeiter benachteiligt werden, ohne daß dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,
oder
3. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der Mitarbeiter oder Bewerber den Frieden in der Dienststelle durch ein unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören werde.

Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

1. bei der Auswahl des zu kündigenden Mitarbeiters soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind
oder
2. der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle weiterbeschäftigt werden kann
oder
3. eine Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen oder nach zumutbaren Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen möglich ist und der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt hat.

(3) Vor jeder außerordentlichen Kündigung und vor jeder Kündigung in der Probezeit ist die Mitarbeitervertretung anzuhören. Sie kann sich innerhalb einer Woche äußern. In dringenden Fällen kann die Dienststellenleitung diese Frist auf drei Tage abkürzen.

(4) Die Mitarbeitervertretung wirkt auf Wunsch des betroffenen Mitarbeiters im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Vorschriften mit bei

1. der Versetzung und der Abordnung eines Mitarbeiters zu einer anderen Dienststelle,
2. der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand oder der Versetzung in den Wartestand,
3. der Entlassung von Kirchenbeamten auf Probe oder auf Widerruf.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 4 gelten nicht für Referenten der obersten Dienstbehörden.

§ 36
Disziplinarangelegenheiten

In Disziplinarangelegenheiten findet eine Beteiligung der Mitarbeitervertretung nicht statt.

§ 37
Besondere Vorschriften für Pfarrer und für Mitarbeiter der Evangelischen Fachhochschule

(1) Die Vorschriften der §§ 33 bis 35 gelten nicht für Pfarrer, Pastorinnen, Hilfspfarrer, Pfarrer im Probedienst, Pfarrvikare, Pfarrverwalter, Pfarrdiakone und hauptberufliche Ältestenprediger.

(2) Die Vorschriften des § 35 sind nicht anzuwenden auf Fachhochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und andere hauptamtlich an der Evangelischen Fachhochschule Lehrende. Gastdozenten, Lehrbeauftragte, Hilfslehrkräfte und Studenten als wissenschaftliche Hilfskräfte der Evangelischen Fachhochschule sind nicht Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes.

6. Verfahren bei der Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung

§ 38
Verfahren bei der Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder durch die Schiedsstelle ersetzt worden ist. Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt ihre Zustimmung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen zwei Wochen die Zustimmung schriftlich unter Beifügung der Gründe verweigert oder eine mündliche Erörterung verlangt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung.

(2) Soweit die Mitarbeitervertretung an Entscheidungen mitwirkt, ist ihr die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Vorschriften des Absatzes 1 Sätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

(3) In Fällen der Anhörung ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Mitarbeitervertretung kann eine Maßnahme, die ihrer Mitbestimmung oder Mitwirkung unterliegt, schriftlich bei der Dienststellenleitung beantragen. Diese gibt der Mitarbeitervertretung innerhalb von drei Monaten schriftlich bekannt, ob sie dem Antrag entsprechen will; eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) In den Fällen des § 33 Abs. 1 können Dienstvereinbarungen zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung geschlossen werden. Sie sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterschreiben und in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(6) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung eine Einigung nicht zustande, so können die Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung binnen vier Wochen die Schiedsstelle anrufen.

(7) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die vorläufigen Regelungen dürfen die Durchführung einer anderweitigen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Eine vorläufige Regelung ist als solche zu kennzeichnen, auf höchstens drei Monate zu befristen, der Mitarbeitervertretung mitzuteilen und schriftlich zu begründen.

III. Abschnitt
Die Mitarbeiterversammlung

§ 39
Einberufung der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitarbeitern der Dienststelle. Die Mitarbeiterversammlung ist mindestens einmal in jedem Jahr von der Mitarbeitervertretung nach Absprache mit der Dienststellenleitung einzuberufen.

(2) Die Mitarbeiter, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wird, bilden eine Mitarbeiterversammlung.

(3) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt und auf Antrag der Dienststellenleitung oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung nach Absprache mit der Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Die Mitarbeiterversammlung wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung geleitet; sie ist nicht öffentlich. Zur Mitarbeiterversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin einzuladen. Kann wegen der Eigenart des Dienstes eine Versammlung aller Mitarbeiter zum gleichen Zeitpunkt nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen durchzuführen.

(5) Die Mitarbeiterversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die Eigenart des Dienstes eine andere Regelung zwingend erfordert. Die entstehenden notwendigen Fahrkosten werden erstattet.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitarbeiter beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitarbeiter gefaßt. Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 10 entsprechend.

(7) Die Dienststellenleitung kann zu der Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden; sie ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Die Vertreter der Dienststellenleitung erhalten auf Antrag das Wort.

(8) Über jede Mitarbeiterversammlung ist durch ein Mitglied der Mitarbeitervertretung eine Niederschrift anzufertigen, die den Ort, das Datum, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Auf Antrag dreier wahlberechtigter Mitarbeiter sind weitere Tatsachen in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird von der Mitarbeitervertretung genehmigt und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterschrieben.

§ 40
Aufgaben der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Bericht der Mitarbeitervertretung entgegen und bespricht ihn. Die Mitarbeitervertretung geht in ihrem Bericht anhand der Niederschrift über die letzte Mitarbeiterversammlung auch auf deren Beschlüsse ein.

(2) Die Mitarbeiterversammlung kann Angelegenheiten allgemein erörtern, die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge vorlegen und zu den Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an Beschlüsse der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.

(3) Die Mitarbeiterversammlung wählt einen Wahlausschuß oder den Wahlleiter für die Bildung der Mitarbeitervertretung; die Vorschriften des § 16 Abs. 3 bleiben unberührt.

IV. Abschnitt
Gesamtvertretung der Mitarbeiter

§ 41
Gesamtvertretungen der Mitarbeiter

(1) Bei den obersten Dienstbehörden der Kirchen wird je eine Gesamtvertretung der Mitarbeiter gebildet. Die Zahl der Mitglieder der Gesamtvertretung setzen die Kirchen für ihren Bereich fest. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Gesamtvertretung der Mitarbeiter werden von den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte gewählt; Mitglieder der Landessynoden können nicht gewählt werden. Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden kann sein Wahlrecht durch seinen Stellvertreter ausgeübt werden.

(3) Die Gesamtvertretung der Mitarbeiter wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Für die Wahl, die Mitgliedschaft, die Rechtsstellung und die Geschäftsführung sind die für die Mitarbeitervertretungen geltenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden. Die Kosten, insbesondere die notwendigen Reise- und Geschäftskosten, tragen die Kirchen.

§ 42
Aufgaben und Befugnisse der Gesamtvertretung der Mitarbeiter

Einigen sich Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 33 Abs. 2, 34 Abs. 1 und 35 Abs. 4 nicht; so können sie die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen der Gesamtvertretung der Mitarbeiter vorlegen. Kommt zwischen der Gesamtvertretung der Mitarbeiter und der Dienststellenleitung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig.

V. Abschnitt
Die Schiedsstelle

§ 43
Bildung der Schiedsstelle

(1) Am Sitz der Geschäftsstelle der Konföderation wird eine Schiedsstelle gebildet. Die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland bildet eine eigene Schiedsstelle.

(2) Der Rat beruft für die Dauer von fünf Jahren zu Mitgliedern der Schiedsstelle

1. auf gemeinsamen Vorschlag der Kirchenleitungen und der Gesamtvertretungen der Mitarbeiter den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, die die Befähigung zum Richteramt haben und nicht im haupt- oder nebenberuflichen kirchlichen Dienst stehen,
2. auf Vorschlag der jeweiligen obersten Dienstbehörde je zwei Beisitzer für jede beteiligte Kirche, die hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätig sind,
3. auf Vorschlag der jeweiligen Gesamtvertretungen der Mitarbeiter je zwei Beisitzer aus den beteiligten Kirchen, die zum Mitglied einer Mitarbeitervertretung wählbar sind.

(3) Der Rat kann bei Bedarf mehrere Kammern der Schiedsstelle bilden. In diesem Falle beruft er zusätzlich zu den gemäß Absatz 2 berufenen Mitgliedern für jede weitere Kammer einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden sowie für jede beteiligte Kirche je einen Beisitzer gemäß Absatz 2 Nrn. 2 und 3. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet mit der Amtszeit der nach Absatz 2 berufenen Mitglieder. Der Vorsitzende der Schiedsstelle führt den Vorsitz in einer Kammer.

(4) Der Vorsitzende der Schiedsstelle regelt die Verteilung der Geschäfte.

(5) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 19 bis 21 und 32 Abs. 4 dieses Kirchengesetzes sowie sinngemäß die Vorschriften der Rechtshofordnung über die Ablehnung von Richtern wegen Besorgnis der Befangenheit.

(6) Die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland regelt das Nähere über die Bildung und Besetzung ihrer Schiedsstelle.

§ 44
Besetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle führt ihre Verhandlungen in der Besetzung mit

1. dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden,
2. zwei Beisitzern nach § 43 Abs. 2 Nr. 2,
3. zwei Beisitzern nach § 43 Abs. 2 Nr. 3.

(2) In einzelnen Angelegenheiten soll je ein Beisitzer nach den Vorschriften des § 43 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 aus der Kirche mitwirken, aus deren Bereich die Angelegenheit vor die Schiedsstelle gebracht worden ist.

(3) Sind mehrere Kammern der Schiedsstelle gebildet, so sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der Vorschriften des § 43 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 45
Aufgaben und Zuständigkeiten der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte des einzelnen Mitarbeiters über

1. die Anfechtung der Wahlen zur Mitarbeitervertretung und zur Gesamtvertretung der Mitarbeiter (§§ 12, 41 Abs. 4),
2. die Auflösung der Mitarbeitervertretung und der Gesamtvertretung der Mitarbeiter, den Ausschluß von Mitgliedern und die Einsetzung eines Wahlausschusses nach Auflösung der Mitarbeitervertretung sowie der Gesamtvertretung der Mitarbeiter (§§ 16, 41 Abs. 4),
3. die Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegen,
4. die Zustimmung zur Kündigung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung nach § 20 Abs. 2.

(2) Die Entscheidungen der Schiedsstelle müssen sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere derjenigen des Haushaltsrechts halten.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 oder § 35 Abs. 1 hat die Schiedsstelle lediglich zu prüfen und festzustellen, ob die Entscheidung der Dienststelle über einen Antrag

der Mitarbeitervertretung gegen Gesetze, Verordnungen, sonstige zwingende Vorschriften, Verträge, Dienstvereinbarungen oder eine gerichtliche Entscheidung verstößt oder ob bei Ermessensentscheidungen die gesetzliche Grenze des Ermessens überschritten oder das Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung widersprechenden Weise offenbar mißbraucht worden ist.

(4) In Personalangelegenheiten der Kirchenbeamten kann die Dienststellenleitung innerhalb eines Monats, nachdem ihr der Beschluß der Schiedsstelle zugestellt worden ist, die Entscheidung der obersten Dienstbehörde der Kirche beantragen; diese entscheidet endgültig.

(5) Die Kirchen können der Schiedsstelle durch Kirchengesetz weitere Aufgaben übertragen.

§ 46
Verfahren vor der Schiedsstelle

(1) Das den Vorsitz führende Mitglied der Schiedsstelle hat durch Verhandlungen mit den Parteien zunächst zu versuchen, eine Einigung zu erzielen. Gelingt dies nicht, so hat es die Schiedsstelle einzuberufen.

(2) Die Schiedsstelle kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. In besonders schwierigen Fällen kann auf Antrag einer Partei ein Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand hinzugezogen werden; über den Antrag auf Hinzuziehung entscheidet das den Vorsitz führende Mitglied.

(3) Die Schiedsstelle kann den Parteien aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweismittel anzugeben. Sie soll vorgesetzten Stellen, die in der Sache tätig geworden sind, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben und sie erforderlichenfalls zur mündlichen Verhandlung laden. Sie entscheidet auf Grund einer vom vorsitzenden Mitglied anberaumten nicht öffentlichen mündlichen Verhandlung in der in § 44 vorgeschriebenen Besetzung, nachdem sie zunächst versucht hat, eine Einigung zu erzielen. Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung sind in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Einvernehmen mit den Parteien kann von mündlicher Verhandlung abgesehen und ein Beschluß im schriftlichen Verfahren gefaßt werden.

(4) Die Schiedsstelle entscheidet durch Beschluß, der mit Stimmenmehrheit gefaßt wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(5) Der Beschluß ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er ist im Verhältnis zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung verbindlich; die Vorschriften des § 45 Abs. 4 bleiben unberührt. Entspricht die Schiedsstelle im Falle des § 38 Abs. 1 Satz 1 dem Antrag der Dienststellenleitung, so ersetzt ihr Beschluß die Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

(6) Ist die Schiedsstelle für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig oder ist eine Antragsfrist versäumt, so kann sie den Antrag in einem ohne mündliche Verhandlung ergehenden begründeten Bescheid als unzulässig ablehnen. Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(7) Die Mitglieder der Schiedsstelle üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenersatz nach den für die Mitglieder der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung, die der Rat allgemein regelt.

(8) Die Kosten der Schiedsstelle und ihres Verfahrens einschließlich der Kosten für Zeugen und Sachverständige sowie eines mit Zustimmung des den Vorsitz führenden Mitgliedes der Schiedsstelle zugelassenen Rechtsanwaltes oder Rechtsbeistandes trägt die Konföderation.

§ 47
Zustellung

(1) Beschlüsse und Bescheide, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sowie Terminbestimmungen und Ladungen sind zuzustellen.

(2) Die Vorschriften der Rechtshofordnung über die Zustellung sind entsprechend anzuwenden.

VI. Abschnitt
Besondere Vorschriften für die Dienststellen der Konföderation

§ 48
Anwendung auf die Dienststellen der Konföderation

Für die Mitarbeiter in den Dienststellen der Konföderation werden Mitarbeitervertretungen in landeskirchlichen Dienststellen nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen dem Rat und den Landeskirchen von diesen für zuständig erklärt. Bei Maßnahmen, an denen die Mitarbeitervertretung zu beteiligen ist und für die eine landeskirchliche Dienststelle zuständig ist, übt die Mitarbeitervertretung ihre Aufgaben und Befugnisse gegenüber der zuständigen Dienststellenleitung der Landeskirche aus; die Dienststellenleitung trifft ihre Entscheidung im Einvernehmen mit dem Rat. Bei Maßnahmen, an denen die Mitarbeitervertretung zu beteiligen ist und für die Dienststellen der Konföderation zuständig sind, beschränkt sich die Beteiligung der Mitarbeitervertretung auf eine Anhörung durch die Dienststellenleitung der Konföderation. Eine Gesamtvertretung der Mitarbeiter wird nicht gebildet.

VII. Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 49
Rechtsweg

Für die Streitigkeiten aus diesem Kirchengesetz ist mit Ausnahme der Vorschriften des § 45 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten offen.

§ 50
Ausführungsbestimmungen

Soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt, erlassen die Kirchen für ihren Bereich Ausführungsbestimmungen, in denen sie insbesondere regeln,

1. bei welcher Dienststelle für gemeinsame Mitarbeitervertretungen die Geschäfte geführt werden,
2. wer die Kosten der Wahl und der Geschäftsführung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen trägt,
3. welches Organ der Kirchen oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist.

§ 51
Unfallfürsorge

Erleidet ein Kirchenbeamter anläßlich der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Rechten oder Ausführung von Pflichten nach diesem Kirchengesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 52
Übergangsbestimmungen

(1) Die Kirchen bestimmen den Beginn der ersten Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen.

(2) Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben bis zur Neuwahl nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes im Amt. Sie bilden Gesamtvertretungen der Mitarbeiter, deren Amtszeit mit Beginn der ersten Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen gemäß Absatz 1 endet. Die Vorschriften des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) Sofern noch keine Mitarbeitervertretung besteht und die Bildung einer Mitarbeitervertretung vorgesehen ist, veranlaßt die Dienststellenleitung die Bildung eines Wahlausschusses durch eine Mitarbeiterversammlung. Der Wahlausschuß sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

(4) Tritt dieses Kirchengesetz nicht gleichzeitig in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in Kraft, so wird jeweils für den Bereich derjenigen Kirche, in der dieses Kirchengesetz bereits in Kraft getreten ist, eine vorläufige Schiedsstelle gebildet. Die Vorschriften des V. Abschnitts gelten entsprechend. Mit der Bildung der Schiedsstelle nach den Vorschriften des § 43 Abs. 1 Satz 1 endet die Amtszeit der vorläufigen Schiedsstellen; bei einer vorläufigen Schiedsstelle anhängige Verfahren gehen mit der Bildung der Schiedsstelle nach den Vorschriften des § 43 Abs. 1 Satz 1 in der Lage, in der sie sich befinden, auf diese über.

§ 53*)
Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen der Kirchen in Kraft.

*) Die Vorschriften betreffen das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Kirchengesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 3. Dezember 1974 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 293).

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft:

1. für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

a) das Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Mitarbeitervertretungsgesetz) vom 24. März 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 81), geändert durch das Kirchengesetz vom 19. Juni 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 145),

b) § 20 Abs. 3 Buchst. b, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Mitarbeiter in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Mitarbeitergesetz) vom 24. März 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 75), geändert durch die Kirchengesetze vom 8. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 273), vom 5. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 97) und vom 5. Juli 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 213),

c) die Rechtsverordnung über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen Dienststellen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Wahlordnung) vom 8. September 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 195);

2. für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

a) das Kirchengesetz über die Ordnung der Mitarbeitervertretung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Mitarbeitervertretungsgesetz) in der Fassung vom 19. März 1971 (Landeskirchl. Amtsbl. S. 69),

b) die Wahlordnung zum Kirchengesetz über die Ordnung der Mitarbeitervertretung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1971 (Landeskirchl. Amtsbl. S. 75);

3. für den Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

a) das Gesetz über Mitarbeitervertretungen vom 31. Mai 1956 (GVBl. XIV. Bd., S. 126),

b) die Wahlordnung für die Mitarbeitervertretungen vom 23. Juli 1956 (GVBl. XIV. Bd., S. 130);

4. für den Bereich der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland

a) das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 18. November 1972 (GVBl. Bd. 14, S. 54),

b) die Verordnung zur Regelung des Verfahrens für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland (Wahlordnung – WOMV –) vom 7. Februar 1973 (GVBl. Bd. 14, S. 77).

Nachrichten

Berufen:

1. 1. 1980 Pfarrer Hans-Wilhelm Biermann, nach Abbehausen
1. 1. 1980 Pfarrer Ernst-Adolf Martin, nach Westerstede IV
1. 2. 1980 Pfarrer Rolf-Dietlef Meyer-Mölck, nach Wilhelmshaven-Ost
1. 2. 1980 Pfarrer Gerd Pöppelmeier, nach Delmenhorst III
24. 2. 1980 Pfarrer Uwe Müller, auf die landeskirchliche Pfarrstelle für christliche Unterweisung in Wilhelmshaven (1. Pfarrstelle)
1. 4. 1980 Pastorin Ursula Plote, nach Bant-West
1. 4. 1980 Pfarrer Christoph Weigel, nach Elsfleth I
1. 8. 1980 Pfarrer Jörg Schlüter, nach Garrel/Molbergen
1. 8. 1980 Pfarrer Rainer Theuerkauff, nach Idafehn
1. 9. 1980 Pfarrdiakon Alfred Lohse, nach Ganderkesee III

Eingewiesen/beauftragt:

1. 2. 1980 Vikar Thomas Hinne, nach Osternburg III
1. 4. 1980 Vikar Enno Ehlers, nach Jever II
1. 4. 1980 Pastor Michael Munzel, mit der Versorgung von Ofen II
1. 5. 1980 Vikar Fritz Hermann Weber, nach Varel III
1. 9. 1980 Pfarrdiakon Alfred Lohse, mit der Verwaltung von Ganderkesee VI

Eingeführt:

21. 10. 1979 Pfarrer Friedrich Cornelius, in Delmenhorst II
2. 3. 1980 Pfarrer Hans-Wilhelm Biermann, in Abbehausen
2. 3. 1980 Pfarrer Rolf-Dietlef Meyer-Mölck, in Wilhelmshaven-Ost
17. 2. 1980 Pfarrer Gerd Pöppelmeier, in Delmenhorst III
9. 3. 1980 Pfarrer Ernst-Adolf Martin, in Westerstede IV
20. 4. 1980 Pastorin Ursula Plote, in Bant-West
4. 5. 1980 Pfarrer Christoph Weigel, in Elsfleth I
23. 5. 1980 Pfarrer Uwe Müller, als Schulpfarrer in Wilhelmshaven (1. Pfarrstelle)

Ordiniert:

13. 1. 1980 Pastor Wilfried Giesers, Delmenhorst
16. 3. 1980 Pastor Michael Munzel, in Varel III

Die Bewerbungsfähigkeit wurde zuerkannt:

15. 1. 1980 Pastor Rolf-Dietlef Meyer-Mölck, Wilhelmshaven-Ost
15. 1. 1980 Pastorin Ursula Plote, Bant-West
16. 9. 1980 Pastor Michael Munzel, Ofen II

Zu Pfarrvikaren ernannt:

1. 4. 1980 Detlef Schwartz, Tübingen
15. 4. 1980 Michael Kalisch, Oldenburg
15. 4. 1980 Martin Küsell, Wildeshausen
1. 9. 1980 Michael Freitag, Oldenburg
1. 9. 1980 Thomas Hinne, Osternburg
1. 9. 1980 Fritz Hermann Weber, Varel
1. 9. 1980 Christian Wöbcken, Bad Zwischenahn

Theologische Prüfungen
1. Examen:

27. 2. 1980 Reinhardt Arndt, Wilhelmshaven
27. 2. 1980 Eckhard Dreyer, Delmenhorst
27. 2. 1980 Maren Giesers, Delmenhorst
27. 2. 1980 Barbara Nicol, Ohling/Neu-Esting
27. 2. 1980 Erich Witte, Oldenburg
8. 7. 1980 Christiane Cuno
8. 7. 1980 Evelyn Freitag
8. 7. 1980 Elke Heibrock
9. 7. 1980 Bernd Mehler
9. 7. 1980 Andreas Streicher
9. 7. 1980 Renate Wendrich

2. Examen:

7. 3. 1980 Michael Munzel

In den Ruhestand getreten:

31. 12. 1979 Pfarrer Johann Hauenschild, Sande
30. 6. 1980 Oberkirchenrat a. D. Pfarrer Paul Reinhardt, Wilhelmshaven-Mitte
31. 7. 1980 Pfarrer Ewald Kamplade, Sande I
30. 9. 1980 Pfarrer Heinrich Stegmann, Ofen I

Gestorben:

1. 12. 1979 Pfarrer i. R. Carl Bamberger, Rastede
15. 2. 1980 Pfarrer Heinrich Wilhelm Herbst, Schortens II
4. 6. 1980 Pfarrer Bernhard Müller, Sandkrug
18. 7. 1980 Kirchenrat Pfarrer i. R. Wilhelm Wilkens, Oldenburg

In den Ausbildungsdienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übernommen:

1. 4. 1980 Enno Ehlers, Jever
15. 4. 1980 Reinhard Arndt, Rastede
15. 4. 1980 Eckhard Dreyer, Oldenburg
15. 4. 1980 Maren Giesers, Delmenhorst
15. 4. 1980 Erich Witte, Oldenburg

In den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übernommen:

15. 1. 1980 Pastor Wilfried Giesers, als Hilfsprediger in ein widerrufliches Dienstverhältnis nach Delmenhorst VII
1. 4. 1980 Pastor Michael Munzel, als Hilfsprediger in ein widerrufliches Dienstverhältnis nach Ofen II

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ausgeschieden:

31. 12. 1979 Pfarrdiakon Joachim Helbig, Fedderwardergroden II, zur Ev. Kirche von Westfalen

Organistenprüfungen C:

18. 4. 1980 Bernd Kleemann, Oldenburg
18. 4. 1980 Dieter Weiß, Schortens-Middelsfähr

Mitteilungen:

1. 1. 1980 Pfarrer i. R. Friedrich Terjung, beauftragt mit der Aushilfe im Kirchenkreis Wildeshausen
15. 1. 1980 Pfarrer i. R. Dr. Lothar Ahne, berufen zum Beauftragten für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit

15. 1. 1980 Pfarrer i. R. Erwin Heger, beauftragt mit der Seelsorge im Borchersweg
15. 1. 1980 Pastor Jörg Schlüter, Garrel, berufen zum Beauftragten für Weltmission und Entwicklungshilfe
16. 6. 1980 Militärpfarrer Uwe Krüger, erhält die Dienstbezeichnung „Militärdekan"
1. 7. 1980 Kreispfarrer Hans-Wilhelm Meyer, berufen für weitere acht Jahre zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Brake

Berichtigung
der Kirchenkollekten im Jahre 1980 (GVBl. XIX. Band, Seite 168)

Zwischen dem 12. 10. und dem 31. 10. 1980 ist einzuschieben: „21. So. n. Trinitatis, 26. 10. 1980: Diakonisches Werk – Kinderbetreuung."

Hinweis auf die Handreichung für die kirchliche Trauung

Die Handreichung für die kirchliche Trauung ist veröffentlicht im GVBl. XVIII. Band, Seite 172.